*43. J. 126.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

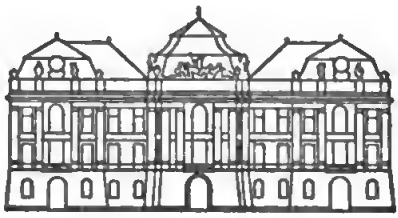

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

*43. J. 126.

DIE LEX SALICA

und

die Text-Glossen in der

SALISCHEN GESETZSAMMLUNG,

germanisch nicht keltisch;

mit

Beziehung auf die Schrift von Dr. H. Leo:

DIE MALBERGISCHE GLOSSE

ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung.

EIN VERSUCH

von

Knut Jungbohn Clement

aus Nordfriesland, Philos. Dr. und Privatdocent der Geschichte zu Kiel in Holstein.

MANNHEIM.

Verlag von Fr. Bassermann.

1843.

KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

Nicolaus Falk,

ordentlicher Professor des Rechts an der Universität zu Kiel, Königl. Dänischem Etatsrath und Commandeur des Danebrogordens,

dem braven, ehrenhaften Manne,
dem tüchtigen Kenner der germanischen Geschichte,
dem Freunde, der mir väterlich gerathen,

habe ich aus Dankbarkeit diese Schrift gewidmet.

Der Verfasser.

Digitized by Google

I. Zum Vorwort.

Der Herr Dr. Heinrich Leo hat neuerlich eine Schrift erscheinen lassen unter dem Titel: »Die malbergische Glosse, ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung«, und zwar als »Beitrag zu den deutschen Rechtsalterthümern.« Diese Schrift hat bei Vielen den Eindruck grosser Wahrscheinlichkeit gemacht, und die Leser, deren Zahl nicht unbedeutend sein kann, zumal da Leo der Verfasser ist, sind fast überzeugt davon geworden, dass die sogenannte malbergische Glosse altkeltischen Ursprunges sei. Ich habe mit besonderm Interesse die Schrift gelesen, auch darum schon, weil sie einzig in ihrer Art ist, und muss gestehen, dass sie anfangs auch auf mich einen ähnlichen Eindruck gemacht; bei näherer Prüfung des Gegenstandes aber hat sich derselbe wiederum verloren. Der Anstoss, den der Titel »ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung,« welcher zu »deutschen Rechtsalterthümern« beitragen soll, erregen möchte, ist des Recensenten Sache; ich kann jedoch die 6 Abschnitte, welche der Herr Verfasser auf 72 Seiten dem 7ten vorhergehen lässt, dessen Ueberschrift ist: »die malbergische Glosse nach ihren einzelnen Theilen,« nicht ganz unberührt lassen. §. 1. bespricht die »historische Andeutung, welche in dem Verhältniss der keltischen Sprachen zur griechischen und lateinischen liegt,« §. 2. die »historische Andeutung, welche in dem Verhältniss der keltischen Sprachen

zur deutschen liegt,« §. 3. die »Kelten an Donau und Rhein,« §. 4 die »Kelten der Niederlande in ihrem Verhältniss zu den deutschen Stämmen,« §. 5. das »Verhältniss der gallischen Belgier zu den irländischen« und §. 6 den »Character der keltischen Thiernamen im allgemeinen.« Wozu dann die so ausführliche Forschung in diesen 6 Abschnitten? Um zu beweisen, dass die einstige Bevölkerung im grössten Theil von Europa eine keltische gewesen sei? Wozu bei einer Forschung über die Text-Glossen in der Lex Salica Sprachverwandtschaften zwischen den keltischen und altklassischen Völkern? Wozu Donau- und Rheinkelten, gallische Belgier und die irländischen Firbolg? Wozu endlich Aehnlichkeiten zwischen keltischen und germanischen Sprachen, Berührungen der Germanen mit Kelten, und der Character keltischer Thiernamen? Alles Gegenstände, welche in die fernste Urzeit zurückgehen, dem Zeitalter jener Glossen ganz entrückt. Die Schriften de bello Gallico und de situ, moribus et populis Germaniae sind für zwei Dinge sichre Gewähr; die erste, gleich zu Anfang, für den nichtkeltischen Ursprung der Belgier, die zweite ebenfalls gleich zu Anfang, für die Reinheit und Unvermischtheit der Germanen zwischen dem Rhein und den nördlichen Meeren. Solche zwei Zeugnisse schlagen mancherlei gelehrte Behauptungen nieder. Die nördlichste Grenze der festländischen Galen war höchstens der Niederrhein, aber das auch nicht allerwärts, und schon vor drei Jahren habe ich die keltische Urbevölkerung des jetzigen Süddeutschlands behauptet. Seit Ariovists und Marobods Zeiten schwand dieses Keltenthum zusammen, auch durch die Römer von Süden, und als sich die Römer erst vom Mittelmeer bis an die Zuyder-Zee ausgebreitet hatten, da war der Untergang der keltischen Sprache Galliens unabwendbar. Sie ward vernichtet, nicht völlig in den Ortsnamen, sondern auf der lebendigen Menschenzunge, von der Provinz bis an die Bataverinsel, ebenso wie sie auf der Pyrenäenhalbinsel vernichtet

ward; die Sprachen Frankreichs und Spaniens, Abarten der römischen nach dem Vernichtungskampf mit dem Heldengeist aus Germanien, sind noch die lebenden Zeugen, und was die Römer nicht von Süden her vollendeten, dem machten die Germanen von Norden ein Ende. Es ist kein einziges Zeugniss vorhanden, dass noch keltische Sprache in Gallien übrig gewesen, als Rom vor seinem Untergange stand, und Germanen bereits den grössten Theil des jetzigen Frankreichs erobert hatten. Nur in Galliens Nordwestecke, Galliens Horn oder seinem Cornwall (Cornu Galliae), der jetzigen Bretagne, kamen nun die ersten Trümmer angetrieben nach dem schweren Sturm in Brittanien; sie waren keltischer Art und keltischer Sprache, was noch dieser Tag bezeugt, und auch in dem brittischen Cornwall war's vollgedrängt von verjagten Urbewohnern, deren Zunge noch das beginnende achtzehnte Jahrhundert hörte; die Römer hatten nie vermocht, die brittische Ursprache im jetzigen England zu vertilgen. Aber in Gallien ganz und gar, und die neuangesiedelten Kelten der Bretagne blieben Jahrhunderte hernach von den germanischen Eroberern Galliens unabhängig und abgetrennt. In der erwähnten Schrift über die „malbergische Glosse" handelt der Herr Verfasser von niederländischen oder belgischen Kelten, ohne dass ein Beweis für deren Dasein ist, und Seite 46 heisst es mit Rüksicht auf die Text-Glossen in der salischen Gesetzsammlung also: „So wie man in diesen Glossen eine weder deutsche noch lateinische, sondern die dritte zur Zeit der Einwanderung der Franken in Belgien hier gesprochene, sobald man darin die keltische Sprache sieht, verschwinden alle diese Schwierigkeiten." Ferner S. 47: „im Allgemeinen ist es nicht der bretonische und wälsche Dialekt, welcher sich diesem belgischen Keltisch der malbergischen Glosse am verwandtesten zeigt, sondern der gallische Sprachzweig, oder mit andern Worten, die malbergische Glosse steht auf derselben Lautstufe mit der Sprache der Galen, während das

wälsche und bretonische Keltisch dagegen sich dazu im Verhältniss einer Lautverschiebung befindet, eine andere Lautstufe der keltischen Sprache darstellt.“ Oder sollten etwa die sogenannten Wallonen zwischen Namur und Huy Ueberbleibsel der Galen Frankreichs sein? Das wäre ein Wunder, und Keiner hat es noch bewiesen. Der Beweis würde dann aus ihrer Sprache und aus dem **habitus corporum** der Bewohner zu nehmen sein, ich habe dort in ihrer Sprache frisische Elemente und auch einzelne keltische gefunden, sie ist allen umwohnenden Völkern unverständlich, aber ihr Fundament ist eher latein als keltisch. Es wäre eine höchst auffallende geschichtliche Erscheinung, wenn in den Niederlanden nicht allein nach der römischen, sondern auch sogar nach der germanischen Unterjochung Galliens ein urkeltischer oder reingallischer Fleck übrig geblieben wäre, und das im belgischen Gallien, wo das Gallische von jeher den mächtigen Einfluss des Germanischen erfahren hatte, und wo die rein keltische Art, wie sie in Gallia Celtica bestand, gewiss nie vorhanden war. Der Kelt der Ebne ist überall vor dem Germanen untergegangen; seine einzige Rettung sind Berge und schluchtiges Erdreich gewesen, wo wenig Leben und Wachsthum ist; nicht einmal vor dem Römer konnte der Kelt von Westeuropa bestehen, nirgends in der Ebne, überall verschwand er da. Aus diesen Gründen schon ist es sehr gewagt und bedenklich, von der Nähe der Kelten an Germanen und von Sprachähnlichkeiten beider Völker auf eine halbkeltische Natur der Germanen, in Sprache, Sitte, Volksglaube und Recht, zu schliessen, wie Leo thut. Man könnte die Folgerung umkehren, und mit demselben, ja mit grösserem Recht, das Alles den Germanen zuschreiben, was Leo den Kelten, dieser schlaffen Volksmasse Westeuropas und Südeuropas, zuschreibt. Die Aehnlichkeit der lateinischen Sprache mit der gallischen geht uns hier nichts an, übrigens habe ich vor drei Jahren in meiner Nordgermanischen Welt darauf

hingewiesen, dass der Grundstoff des Römischen keltisch sei. Aber das Germanische geht den Deutschen am allernächsten an, jedenfalls auch hier bei einer Forschung über die sogenannte »malbergische Glosse.« Was der German, der reine unverfälschte Mensch, von Haus aus eigenthümlich besass, als da ist: seine eigene Person, sein Vieh, sein Hausgeräth, seinen Acker und sein Feldgeräth, die Orte, wo er wohnte, die See und Seeküsten und Alles, was zur See gehört; ferner seine Sitten und Einrichtungen, seine Rechtsgebräuche und sein gesammtes Gemeinwesen; kurz Alles was unter ihm, in ihm, an ihm und um ihn war, das hatte er gewiss auch von Haus aus, und daran ist kein Zweifel, eigenthümlich, germanisch benannt, mit eigenen Namen, keinen fremden. Und wo er hingegangen ist und sich niedergelassen hat in fernen fremden Landen, da hat er seine heimathlichen Namen mitgenommen und der neuen Erde wieder eingeimpft; das beste Zeugniss ist England, und die ganze Völkerwanderung des 4ten, 5ten und 6ten Jahrhunderts zeugt davon, dass der German auch in der Fremde seiner Heimath nie entfremdet ward. Und dieser mächtige Geist, dessen vermeinte Rohheit zu den Vorurtheilen aus Verrömerung gehört, der Rom zerrissen und Westeuropa zertrümmert, der Leben in die todten Massen der alten und der neuen Welt geblasen, der die Seefahrt auf allen Meeren und Weltmeeren erschaffen, ja die Universalgeschichte Europas und der ganzen Erde gewirkt hat, dieser Geist sollte wol dem schlaffen Keltenthum so untergeben gewesen sein, dass der German auch nicht einmal seiner Kuh einen eigenen Landesnamen gegeben! Die Sache umgekehrt, und zwar eben so ohne Beweise, denn die Beweise gehen aus Natur und Vernunft selbst hervor: Was der Kelt mit Namen benennt, welche im Germanischen wesentlich dieselben sind, das hat er dem German als dem Benenner nachbenannt. Dieser Satz ist nicht so leicht umzustossen, als sein Gegensatz; wer aber glauben kann, dass der See-German

als Seemann, um seine Ruderstange *ream* zu nennen, dem Galen als Nichtseemann sein *ramh* abborgen musste, welchen Namen für Ruderstange ich auch aus dem Munde der Bootführer auf den Seen von Killarny im irischen Irland selbst gehört, der stösst vielleicht mit seinem Glauben alle Sätze um, und wer öffentlich behaupten darf, dass der German, dieser mächtigste Geist in der Geschichte der Menschheit, vor lauter Rohheit bei dem ohnmächtigen Kelt von Westeuropa in die Schule gegangen sei, der verhöhnt wahrlich das ganze deutsche Volk und alle einzelnen Völker in dem grossen zerrissenen Germanien. Es ist wahr, in der irischen Sprache sind viele Ausdrücke, welche ebenfalls germanisch sind, auch in der gallischen, auch in der kümrischen, auch im Manks, auch im Bretonischen, auch im Wallonischen, und eben so wahr, dass die irischen Annalen germanische Urniederlassungen kennen, dass die germanischen Pichten, Ueberwinder der Galen oder Urbewohner Mittelschottlands und Kaledonias d. i. der nördlichen Hochlande, die jetzigen **Lowlands** ganz und gar mit germanischem Leben erfüllten, dass die Galensprache in *Insi Gall* oder den Seehochlanden d. i. auf den Hebriden einen guten Vorrath nordgermanischer Ausdrücke hat, nachdem die Länder einst Jahrhunderte lang in nordgermanischer Gewalt gewesen, dass in Folge dieses Umstandes die Volkssage dort wie in Orkney ein starkes Gepräg des nordgermanischen Geistes an sich trägt, dass die Kümren von Northwales, nachdem sie vertrieben von den northumbrischen Angeln aus Cumberland, den Cumrays und Lancashire, ihren urheimathlichen Sitzen, in dem heutigen Kümrenlande sich niedergelassen und hier die Urbewohner, die Gwiddhel d. i. die Galen von Wales oder Galenland, von deren Art sie an Körper und Sprache radical verschieden waren, nach und nach unterworfen hatten, ungemein Vieles von den hartanstossenden germanischen Völkern, welche ihnen in jeder Hinsicht überlegen waren, annahmen, in Sprache, Sitte, Sage, Recht,

Glaube, Kunst und Wissenschaft; ja die Aehnlichkeit geht so weit, dass nicht allein ein Theil der kümrischen Personennamen ganz nordfrisisch sind, sondern auch dass bei ihnen wie bei uns der Vorname des Vaters der Zuname des Sohnes wird, was weder galisch noch irisch ist. Das *Manic* auf Man (gebildet wie *Galic*, aber zusammengezogen in *Manc*) ist ein Ueberbleibsel des Kümrischen seit der Besiegung Cumberlands, Westmorelands und Lancashires durch die Angeln, aber es ist stark vermischt mit nordgermanischem Sprachstoff, welcher sich im Volksmunde dieser kümrischen Seeinsel eigenthümlich umgebildet hat, denn die Insel Man war lange der Sitz des Königs der Inseln. Auch *Schir-Mon* (sprich Schirwohn), das alte Mona der Römer, die Anglesey, trägt noch in seiner Volksart wie in seiner Sprache die sehr starken Nachspuren aus der alten Zeit der anglischen Ueberwindung.

So viel kann zum Vorwort hinreichen, und viel mehr darf nicht hinzu. Ich bin dem Versuch begegnet, den germanischen Geist dem keltischen unterzuordnen, gelehrten Gezänks bedarf es nicht, ich achte an dem Verfasser der »malbergischen Glosse« Talent und Gelehrsamkeit, kann ihm aber hier nicht beipflichten, denn in dieser Schrift ist er einen unerhörten Weg gegangen, den er wohl noch weiter gehen wird. Ihre ersten 72 Seiten (das ganze erste Heft hat 156) können als Beitrag zur keltischen, vornehmlich irischen Literatur gelten, und wenn man will, Sprache auch, für etwas Anderes schwerlich. Es ist darin eine Masse hier zu Lande noch seltenen galischen Wissens niedergelegt, welches aber noch die Probe eines ehrlichen und tüchtigen Recensenten zu bestehen haben wird; der wird sich aber schwerlich finden in unserer servilen Zeit.

II. Als Einleitung in das Studium der Lex Salica.

»Das berühmte Volk der Franken, welches Gott selbst gegründet hat, welches tapfer im Kampf, fest im Friedensbunde, tief von Verstand, ansehnlich von Körper und sonder Fehl, ausgezeichnet durch Schierheit und Wuchs, kühn, rasch und scharf, neuerlich bekehret zum rechten Glauben und frei von allem Kezerwesen ist, sprach damals, als es noch im Heidenthum lebte, während es auf Gottes Eingebung nach dem Schlüssel des Wissens forschte und nach Maasgabe seiner Sitten nach Gerechtigkeit sich sehnte und Frömmigkeit bewahrte, das salische Gesetz aus, vermittelst seiner Vorsteher, welche zu jener Zeit die Lenker des Volks waren. Es wurden aber aus Vielen vier Männer ausgewählt, nämlich Wisogast, Bodogast, Salogast und Widogast in den Orten, welche Saleham, Bodoham und Widoham heissen. Sie kamen in drei Volksversammlungen am Malberg zusammen, giengen alle Rechtsfälle in ihren Anfängen sorgsam durch, behandelten sie einzeln und beschlossen wie folget. Aber als durch Gottes Gnade der Frankenkönig Hlutwik, der schöne und berühmte mit wallendem Haar, zuerst die wahre Taufe empfangen, und nachgehends Childebert und Chlotar unter göttlichem Schutz den Thron bestiegen hatten, da ward von diesen hocherhabenen Fürsten Alles was in dem Rechtskörper für weniger passend galt, mit mehr Durchsicht verbessert und gewissenhafter entschieden. Es lebe Christus, welcher die Franken

licht, er bewahre ihr Reich, erfülle ihre Lenker mit dem Licht seiner Gnade, schütze das Heer, gebe dem Glauben Sicherheit, die Freuden des Friedens und Zeiten des Glücks wolle der Herr der Herren Jesus Christus gewähren, um der Frömmigkeit Willen. Denn das ist das Volk, welches, während es klein war an Zahl, doch tapfer durch Kraft und machtvoll, das höchst harte Römerjoch kämpfend sich vom Nacken geschüttelt, und welches nach Erkenntniss der Taufe die Leichen der heiligen Märtyrer, welche die Römer theils mit Feuer verbrannten, theils mit dem Schwerdt erwürgten, theils den wilden Thieren zum Zerreissen vorwarfen, mit Gold und köstlichen Grabsteinen gezieret hat.« So heisst der Prolog zur **Lex Salica**, und in dem excerpirten Nebenprolog zur **Lex Sal. Emendata**, welche unter Karl dem Grossen, im Jahre 798 emendirt und niedergeschrieben worden sein soll, ist die Bemerkung noch hinzugekommen, dass die Dörfer Salehaim, Bodoheim und Widohaim jenseits des Rheins, d. i. in Germanien, lagen.

Von unserm Germanien, Westgermanien, von Norden her kam das Volk, welches das höchst harte Römerjoch vom Nacken schüttelte, welches Roms Macht im Kontinent vernichtete; das Volk verhehlte sich und sein Thun nicht und zeigte seine Freiheit vor Aller Augen, und darum hiess es Franken. Eumenius sagt, dass sie vom Meer kamen, das ist von dem stromvollen, der Nordsee, denn ihre Sprache trägt den westgermanischen Character, und noch andere sagen, dass sie vom Meer kamen, was auch Vernunftgründe beweisen, denn die Franken griffen auch zur See die römischen Festlandsküsten an. Ausserdem zeigen noch die fränkischen Heims, womit das grosse Rheinthal lieblich besäet ist, die Züge ihrer Gründer von Norden und vom Meere her, denn die Heims des Rheinthals sind eine südwärts gehende Fortsetzung der Hams der Frisen. Zweihundert Jahr nach Christo verschwanden die germanischen Völkernamen Kauchen und Cherusker,

die näher dem Rhein noch nicht. Schon in der letzten Hälfte des 3ten Jahrhunderts hörte man allgemein von den freien Franken, schon im 4ten hiess der fruchtbare Theil Germaniens, den die Römer am meisten bewacht und erfolglos angegriffen hatten, Frankenland; Germania barbara hörte auf, und der Name Deutschland war noch lange nicht vorhanden. Brockenweise ist es mitgetheilt, was mühsam geholt wird aus dem Dunkel des Alterthums. Schon im 4ten Jahrhundert herrschten die Franken südwärts, wenigstens bis zur Ruhr, Duisburg ward bald die Residenz eines fränkischen Fürsten, auf thüringischem, hernach westfalischem Gebiet. Der Distrikt der *Chamavi*, welche nebst den Engern (Angrivarii), nach German. 34, nordwärts an die Frisen grenzten, war Fränkisch. (Hauptquellen dieser fränkischen Urgeschichte sind Gregorius von Tours, dessen sogenannte epitomata, und die Quellen des Mönchs Aimoinus). Auch die Bructeri, zwischen dem Rhein und der Niederems, und die Ampsivarii an der Ems waren Völker des Frankenlandes, und der Frank Markomer war Heeresfürst über Chatten. Im Jahre 266 drangen fränkische Streifhorden durch Gallien nach Hispanien und zerstörten Tarracona; ein Theil von ihnen gieng sogar nach Afrika (Aurel. Vict.); 12 Jahre später entriss der Kaiser Probus Germanenschwärmen auf der Nordseite Galliens 70 Städte (ibid. und Vopisc.). Im Jahre 291 befreite Constantius Chlorus Cleve von fränkischer Besatzung (Sigon.); 307 kämpfte sein Sohn Constantin mit den Frankenfürsten Asaicus und Gaiso (ibid.), und 316, als die Römer in Frankenland einbrachen, fiel Chlodomirs Vorweser Chlogio in der Schlacht. Lange vor der Mitte des 4ten Jahrhunderts (Ammian (17, 8) sagt weiland) hatten sich Franken, quos consuetudo Salios appellavit, im Herzen der Niederlande, an der Obermaas, nah am Carbonarwalde, unweit der heutigen Wallonen (apud Toxiandriam) niedergelassen. Julian (um 358) schloss mit diesen sesshaften Salfranken den Frieden

zu Tongern am Jecker im Limburgischen. Sie waren des Streiflebens bereits entwöhnt und an ihre Salgüter oder Landhöfe, welche sie mit dem Schwerdt von den Römern erworben hatten, festgebunden, während zur selben Zeit die dortigen Gegenden der Niederlande vom Rhein her von vielen fränkischen Streifkorpsen heimgesucht wurden, welche umherziehend in starken Keilen, als der Rittmeister Severus auf seinem Rückwege von den Maingegenden über Köln und Jülich nach Rheims auf sie stiess, die besatzungslosen römischen Orte ohne Widerstand verheerten, und sich endlich sogar, um vor den Legionen am Oberrhein sicher zu sein, in zwei leere römische Festungen warfen, deren eine Castellum ad Mosam war. Zu dieser Zeit war fast das ganze Rheinthal von der Betüw bis zum Elsass in die Gewalt der Franken und Alemannen gefallen; die letzteren behaupteten das ganze linke Rheinufer mit 7 Städten von Strassburg bis nach Mainz, und drangen tief in Gallien hinein, bis nach Troyes, Sens und Lyon, die Franken aber waren um das Jahr 341 (Eutrop. und Sigon.) über den Rhein gesetzt, hatten nun ärger als je die gallischen Römer gedrängt und in den folgenden Jahren einen grossen Theil des Niederrheinthals verheert, auch Köln, den Haupthaltpunkt im römischen Niedergermanien, in Ruinen gelegt. Julianus Cäsar, nach seinem Sieg bei Strassburg über Chonodomarius, den Fürsten der Alemannen von Baden, zog, um einen festen Posten am Niederrhein zu gewinnen, vom Elsass nach Niedergermanien, und gewann durch einen friedlichen Vergleich mit den Franken das zerstörte Köln. Auf diesem ganzen Marsche vom Elsass bis nach Köln war keine Stadt und keine Burg mehr übrig, als nur das Städtchen Rigodulum (Koblenz) am Ausfluss der Mosel in den Rhein, und in der Nähe Kölns ein Thurm; so gross war die Verwüstung. Vor der Zeit des Maximus scheinen die Franken noch keine festen Haltpunkte im linken Rheingebiet gehabt zu haben, als aber

Maximus zu Aquileja gefangen sass, brachen die fränkischen Häuptlinge Markomer (ein Fürst über Chatten), Genobaud (bod) und Sunno (frisisch heisst der Name Sön) in Niedergermanien ein und richteten grosse Verwüstung an. Das war etwa um das Jahr 388, unter Valentinians II. Regierung. Dieser blutige Streifzug, so wie die grosse Niederlage der Römer bald hernach diesseits des Rheins unter ihrem General Quintinus, als er, Neus gegenüber, die grossen leer angetroffenen fränkischen Dörfer niedergebrannt hatte, war für die linken Rheinlande von grossen Folgen. Eben nach der Befreiung der römischen Prinzessin Placidia (417) aus Spanien und dem Fall des gallischen Usurpators Constantin ward Trier zum zweiten Mal von den Franken zerstört und niedergebrannt. Freilich zog Castinus drohend über den Rhein, siegte auch, und Richimers Sohn Theodemer ein Fürst der Franken fiel und seine Mutter Askila; wohl zog der Römer dann südwestwärts Gallien durch, es heisst bis an die Pyrenäen, um nachzusehen, was nicht mehr rein zu halten war; allein der Sieg verschwand ihm auf den Fersen und der rauschende Stilico erfuhr ein gleiches Loos. Das römische Gallien war rings umlagert jetzt von feindlichen Germanen; die Franken hielten das römische Niedergermanien von der Bataverinsel bis nach Trier, die Alemannen Obergermanien von Mainz bis in das Elsass, die Burgunder die Länder östlich von Saone und Rhone zugleich mit der Stadt Geneva, die Gotten die ersten römischen Anfänge in Gallien am Mittelmeer; und nahmen bald das ganze Aquitanien weg bis an den Ligeris, und die Nordwestseite Galliens lag den Schrekken der germanischen Seemacht ausgesetzt. Südlich von der Ruhr begann das Thüringerland nordgermanischen Ursprunges, und eine seiner Städte war Duisburg. Aus Markomers Geschlecht, dessen Sohn Faramund der erste fränkische König und Gesetzgeber heisst, soll Clodio gewesen sein, einer der ersten Frankenfürsten mit wallendem Haar (criniti); er ver-

wüstete Thüringen, nahm Duisburg weg und errichtete hier seine Residenz. Um diese Zeit also war das römische Kaiserreich aus einer eisernen Festigkeit zu einem scherbenhaften Gebröckel geworden. Der Frankenfürst von Duisburg schickte Kundschafter aus, die Wege nach dem jetzigen Waterloo, das war der Weg der Gründer Frankreichs zu Ruhm und Macht. Bald kam er selbst mit einem mächtigen Heer, der Marsch gieng durch den Carbonarwald über Romanenblut und Leichen, Dornik an den Südwestgrenzen der jetzigen Niederlande ward sein, er drang gen Süden weiter als ein sesshafter Fürst vor ihm, nahm Cambray ein und metzelte alle Römer nieder; erst an den Ufern der Somme in der Picardie stellte er seine Eroberungen ein. Die alten Quellen lehren, er habe 20 Jahre regieret, seine Franken blieben in den eroberten Ländern, im Reich folgte ihm sein Verwandter Merwik, andere nennen diesen seinen Sohn, und obwohl die fränkischen Könige nach ihm die merwingischen hiessen, so ist doch sein ganzes Dasein dunkelhaft. Es ging eine Sage von Chlodio, als er an einem Sommertage mit seiner Gemahlin am Kliff des Meeres sass. Sie stieg hinunter, um sich zu baden in der See, da fuhr ein Ungethüm heraus, wie Neptuns Minotaurus, um die Königin der Franken zu erfassen. Es war um diese Zeit, dass sie schwanger ward, entweder von dem Thier der See, oder vom Manne; der Sohn, der geboren ward, empfing den Meernamen Meerwik. Zu seiner Zeit drangen die Franken bis nach Orleans an der Loire; es war die Zeit, als die Hunnen ganz Südeuropa erschreckten; 451 war deren Niederlage bei Chalons an der Marne, 4 Jahre später zog Avitus in Gallien den kaiserlichen Purpur an, trug ihn aber nur ein Jahr. Um diese Zeit ward Aegidius, der vorletzte römische Machthaber in Gallien, Gouverneur der gallischen Truppen in Gallia Celtica. Damals auch muss es gewesen sein, dass Childerik die Würde eines fränkischen Fürsten antrat; er heist einstimmig Merwiks Sohn,

und seine Regierungszeit wird auf 24 Jahre angegeben. Sein unfläthiges Leben zog ihm den Grimm seiner Franken zu; aus Furcht, ermordet oder verbannt zu werden, floh er nach Thüringerland, und sein Volk unterwarf sich freiwillig und einmüthig dem König der Romanen, dem Nachbarfürsten Aegidius. Etwa um das Jahr 464 kehrte er zurück, auf den Wunsch der Franken, sie von der römischen Steuer zu befreien, und ward wieder König. Er vermählte sich mit der lüsternen Königin von Thüringen, welche ihm war nachgezogen gekommen, und zeugte mit ihr einen Sohn Namens Chlodwik. Das war der grosse Held und der gewaltige Kämpfer. Childerik focht manche Schlacht mit dem Römer Aegidius und trieb ihn endlich in das einzige Ueberbleibsel Soissons. Darauf rückte er südwestwärts und erweiterte seine Macht bis nach Orleans und Angers. Damals war hier an der Loire ein säxischer Eroberer erschienen, der Heeresfürst Odowaker; er war mit einer Flotte in die Loire gekommen (cum navale hoste. Gesta Francor. Epit. ap. Freh. Corp. Franc. Hist. p. 60); Childerik war so glücklich, diesen gefährlichen Kämpfer zu vermögen, sich nach der Donau zu wenden, von wo aus er bald hernach die Hauptstadt der Welt bezwang und dem Reich des Augustus ein Ende machte. Auch jetzt war Westfalen schon gegründet, und die Saxen behaupteten das rechte Niederrheingebiet bis in das jetzige Holland (das Land der Frisen) hinein; eine Folge war die Entstehung der holländischen Sprache. Auch waren die Saxen bereits zu Childriks Zeiten im Besitz der heutigen normannischen Inseln, welche aber noch, während Childrik regierte, von den Franken erobert wurden. Ungefähr im Jahre 481 ward der Gründer Frankreichs Fürst der Franken Childriks, nach dem Tode seines Vaters. Damals herrschten seine Landsleute, freilich unter mehreren Fürsten schon von Köln bis nach Le Mans, und vielleicht bis an die Grenze der Bretagne westlich vom Mayenne, die Westgotten

aber bis nah an der Loire. Von den Abendlanden des römischen Weltreichs war nur eine einzige Trümmer übrig, Soissons mit dem ringsumliegenden Gebiet im nachherigen Francien. Auf dieser Trümmer, als Rom gescheitert war, hielt sich Syagrius noch, nach dem Tode seines Vaters Aegidius, der sogenannte König der Römer, überall umgeben von Völkerbrandung, von Gotten, Burgündern, Alemannen und Franken. Da stand im Jahre 486 mit seinem Blutsverwandten Ragnar, dem Fürsten von Cambray, der Gründer Frankreichs auf, ein 20jähriger Jüngling, feurig und furchtbar, wie sein Volk bis auf diesen Tag; er schlug das letzte römische Wrack in Stücke, denn er wollte und konnte ein Ganzes schaffen. Der verwaiste Syagrius, als Soissons verloren war, floh aus der Schlacht nach Toulouse zum Westgottenkönig Alarik; der Frankenkönig befahl seine Auslieferung, der geschreckte Alarik gehorchte, der Römer kam gebunden zurück, Hlutwik liess ihn in einen Kerker sperren und nahm ihm heimlich sein Leben. In diesem Kriege wurden viele Kirchen vom fränkischen Heer geplündert, denn der Gründer Frankreichs war noch Heide. Die Beute ward nach Soissons gebracht und dort getheilt, der König erhielt nichts weiter als sein Loos. Er hatte schon mit einer Concubine den Theudrik gezeugt, als er sich mit einer burgundischen Prinzessin Chlothilde, welche Christin war, vermählte, und bereits 2 Söhne von ihr, welche beide auf Christi Namen getauft waren, aber der Gründer Frankreichs war nicht zu Christo zu bringen; erst am Ende des Jahrhunderts, nach dem Sieg über die Alemannen, entsagte er dem Heidenthum. Durch die Vernichtung des letzten römischen Machthabers in Gallien, wodurch auch die Gebiete von Rheims, Verdun, Toul und Metz dem Sieger anheimfielen, gelang es Hlutwik, dessen Verwandter Sigbert die reichen Flachlande nördlich von der Mosel beherrschte und zu Köln auf Römerruinen seinen germanischen Hof hielt, sein dürstendes Schwerdt in das schöne Rheinthal Oberger-

maniens hineinzustrecken, dessen Bewohner, die tapfern Alemannen, Urfeinde der Römer und noch Heiden, jetzt, nachdem auch das letzte römische Territorium in Gallien aufgehört hatte, natürlich eben so eifrig als die Franken ihre Grenzen in den Rheinlanden zu erweitern strebten. Der König der Alemannen an der Spitze seiner starken Schaaren traf auf den Gründer Frankreichs bei Zülpich. Das war gegen das Ende des Jahrhunderts, denn dieser, der seine Schritte schlau zu berechnen pflegte, hatte lange gesäumt, das tapfere Rheinthal anzugreifen. Nach einer sehr schweren Schlacht ward Hlutwik Sieger und Oberherr der Alemannen. Der Gott der Christen habe ihm den Sieg gegeben, so glaubte er durch Ueberredung seiner Gemahlin und des Bischofs Remigius von Rheims. Der Bischof sprach: beug deinen Nacken, Sicamber, verehre, was du verbrannt, verbrenne, was du verehret hast. Der Gründer Frankreichs beugte, und 3000 Franken mit ihm, bekannte die Trinität, empfieng die Taufe und die heilige Salbe und das Zeichen des Kreuzes Christi; aber er war listiger, als alle um ihn, er knüpfte sich an die orthodoxe Geistlichkeit, um zu seinem eigenen Vortheil die Freunde des Arius zu bekämpfen, welche die ganze Südhälfte Galliens besassen unter ihrem König Alarik. Bei Vouglé in Poitou kam's zur Schlacht im Jahre 507, der Westgottenkönig fiel, Hlutwik eroberte sein ganzes Reich in Gallien und alle Burgen, empfing darauf zu Tours den Purpurmantel und die Krone, die nie vorhin ein Westgerman getragen, und begab sich nun in solcher römischen Zier nach Paris, um hier den Thron einer neuen und verhängnissvollen Herrschaft für ganz Europa zu errichten. Jetzt war die Reihe an die in eigenen Gebieten regierenden fränkischen Häuptlinge selbst gekommen, welche Gregorius von Tours die Verwandten Hlutwiks nennt, Rignomer von Le Mans und dessen Bruder Ragnar von Cambray, beide wirklich Hlutwiks Blutsfreunde, Harik von Belgien, welcher während des Krieges mit Syagrius von

ferne gestanden war, um abzuwarten, wer Sieger sein werde, sammt dessen Sohn, und König Sigbert von Köln im Lande der Ripwaren oder Rheinfranken, mit seinem Sohn Chlodrik. Sie alle liess der gekrönte Sieger auf eine hinterlistige Art aus der Welt schaffen. Sigberts Reich war bald ein Jahrhundert alt, als der Gründer Frankreichs hier auf dem Schild, auf andere Weise als zu Tours, zum König erhoben ward. Nachdem er nun noch mehrere andere Fürsten und selbst von seinen nächsten Verwandten hatte tödten lassen, reichte sein Scepter über ganz Gallien. Auf einem Eiland der Seine zu **Lutetia Parisiorum** inmitten Romanenvolks, errichtete der Gründer Frankreichs seinen Hof, und auch nach der Reichstheilung blieben die germanischen Fürstenhöfe auf der Nordseite Frankreichs. Die herrschende Landessprache war die romanische d. i. die durch galisches Gemisch verderbte römische, worin das römische Element vorherrschend war. Die Umgangssprache der vornehmsten Orte im mündlichen und schriftlichen Verkehr, in den Gerichten, Schulen u. s. w., war die Sprache Roms, denn die Römer sorgten ängstlich dafür, dass sie überall den unterjochten Ländern ihre Sprache aufdrängten, um deren vermeinte Würde unter allen Völkern zu verbreiten (**quo latinae vocis honos per omnes gentes venerabilior diffunderetur Val. Max. 2, 2**). Die ursprünglichen Ortsnamen freilich hielten sich wie gewöhnlich fest an ihrem Fleck, während das lebendige Wort nach und nach von den Lippen der Menschen starb, in einer langen Zeit, als das Land voll von Römern war, und auch in der drangsalvollen, als in Gallien Roms letzte Trümmer von Germanen rings umgeben lag; doch als auch diese verschlungen, und ganz Gallien den Fürsten der germanischen Völkerwanderung unterthan geworden war, da ward in dessen grösstem Theil endlich nicht die keltische herrschend, sondern die römische, die jetzige Sprache Frankreichs; nur der kleinste Theil, die Nordostecke, die heutigen Niederlande mit dem

linken Niederrheingebiet, ward und blieb germanisch. In dem Theil Galliens, welcher einst das belgische Gallien hiess, haben sich wenige keltische Spuren erhalten können, weil die Belgier von Haus aus keine Kelten waren, und was sich in den Gegenden des alten Carbonarwaldes im patois zwischen Namur und Lüttich von keltischen Ueberbleibseln etwa finden mochte, bezeugt eben desswegen, weil die keltischen Spuren in der Sprache der sogenannten Wallonen auch aus der römischen stammen könnten, noch gar nicht den keltischen Ursprung des Volkes, welches das patois im Munde führte; weder die Wallonen der Niederlande noch die Firbolg der irischen Annalen sind im Stande, den gemuthmasten keltischen Ursprung der Belgier gründlich darzuthun. Auf welche Weise die Galensprache Galliens ausstarb, wie die römische in den Mund dieser festländischen Galen überging, wie die französische entstand, wie und woher die Sprache der niederländischen Wallonen, wie das fränkische Leben in seinen Ursprüngen dem romanischen gegenüber sich gestaltete nach Chlodwiks letzten Siegen, wie der Gründer Frankreichs mit den unterworfenen Romanen, dem eroberten Grundeigenthum, den inländischen Gesetzen u. s. w. verfuhr, das Alles liegt in Finsterniss. Einzelne leitende Winke freilich sind nachgeblieben, z. B. die gleichmässige Theilung der Beute zu Soissons, das höhere Wergeld oder Leud des Franken, die Lex Salica selbst, die Macht des germanischen Geistes in dem französischen Sprachkörper u. dgl. m. Der Gründer Frankreichs, einer der gewaltigsten Eroberer in der Geschichte der Menschheit, erreichte schnell sein Lebensziel, denn das ist das Schicksal aller aussergewöhnlichen Menschenkraft; nur eben hatte er den Staat gegründet, doch lange nicht geordnet, und kaum drei Jahre war seine Krone alt, da musste er sterben im 45sten Jahre seines Lebens. Aber er hatte eine Kraft in seine Schöpfung gelegt, die nie vergehen, und ein Feuer, das nimmer ausbrennen wird.

Dieser rohe oder ohne Kunst und Zier, aber so treu als möglich hingeworfene Abriss der französischen Urgeschichte, möchte bei einer Forschung über die salische Gesetzsammlung und ihre Glossen nicht überflüssig sein, und darum eben ist er hier vorausgeschickt worden. Jetzt einige Einzelnheiten, welche der **Lex** selbst rücksichtlich ihrer Entstehungszeit, Entstehungsweise u. s. w. zu einiger Aufklärung dienen könnten. Der entfernteste und eigentliche Ursprung der **Lex Salica** ist unerkennbar, weil sie in germanischem Gewohnheitsrecht sich gründet, welches mit dem Frankenvolk diesseits des Rheins entstanden ist. Von diesem Ursprung kann hier zunächst nicht die Rede sein. Wenn also von ihrem Ursprung oder ihrer Entstehungszeit gehandelt wird, so ist solches nur von ihrer jetzigen Form und von der Zeit ihrer ersten Gestaltung (natürlich nach den Anfängen des 5ten Jahrhunderts), worin sie auf dem eroberten Boden jenseits des Carbonarwaldes erschien, zu verstehen. Ihre jetzige Form hat sie, wenn sie bereits bei der Gründung des französischen Staates in's Leben getreten wäre, anfänglich nicht gehabt, weil dann noch weder von dem salischen Erbrecht, noch von vielem Andern, wessen in der Gesetzsammlung selbst Erwähnung geschieht, die Rede sein konnte. Aber ihre Bestimmungen über den salfränkischen Grundbesitz sind ursprünglich, und mit der **Lex** selbst entstanden, und zwar auf dem eroberten Boden der gallischen Romanen. Die **Lex Salica** in ihrer jetzigen Gestalt, in welcher der eroberte Grundbesitz und das Erbrecht, so wie das Vorrecht des freien Franken die wesentlichsten Gegenstände ausmachen, kann nur auf galischem Gebiet entstanden sein, denn das Gegentheil würde dem Begriff des Salfränkischen und dem salischen Gesetz schnurstracks widersprechen; auf dem Boden ursprünglicher Freiheit diesseits des Rheins ist eine **Lex Salica** unmöglich und der ganzen germanischen wenigstens westgermanischen Urgeschichte widerstreitend. Die

Lex Salica ist das Bild des mächtigen Salfranken, welcher jenseits des Rheins, als Oberherr über Kelten und Römer oder deren Mischlingsvolk, von seinem eigenen Malberg herab, wo kein Unterworfener erscheint, dem freien, wie dem unfreien Theil der neuen fränkischen Nation, jenem als bevorzugtem German, diesem als nachgesetztem Romanen, Recht spricht, wohl darauf bedacht, sich die einmal erworbene Macht dauernd zu sichern. Der Malberg stammt, wie der freie Frank selbst und viele einzelnen leges der salischen Gesetzsammlung, von diesseits des Rheins; im Galen- und Römerlande war kein Malberg, die Eroberer Galliens nahmen ihn mit sich über den Rhein und hinüber jenseits des Carbonarwaldes, und jenseits der Somme und Seine bis an den Ligeris. Er war in der Urheimath der Versammlungsort wirklich freier Männer zu Rath und zu Gericht, die echte Volksversammlung, die Germ. 11 und 12 beschrieben wird, wie die edeln freien Frisen der alten sieben Seelande sie kannten bei Opstalbom, und wie bei den nordfrisischen Insulanern, als sie noch auf Höhen zusammen kamen, wenn es gemeinsame Landesdinge galt, noch manche Spuren davon übrig blieben, bis an die traurigen Anfänge unseres 19ten Jahrhunderts. Solche Versammlungsörter des Volks sind auch die englischen und schottischen Hügel gewesen, welche *mots* (von *to meet*) heissen, und in sehr grosser Zahl in England und in Schottland sich finden. Der einzige Malberg, der noch jetzt besteht, und worauf ich selbst gewesen bin, ist der sogenannte *Lawhill* (Gesetzhügel) auf der Insel Man, wo seit undenklicher Zeit bis auf diesen Tag das Volk von Man alljährlich sich versammelt. Das altgermanische *Berg* oder *Barg* heisst Hügel, Höhe, und *Mal* Rede, was noch das isländische *mál* bedeutet. Das frisische *mual* ist Sprachorgan, und das deutsche Maul hat noch mehr als der Name Weib längst seine edle Bedeutung verloren. Als der deutsche Malberg aus der Welt ging, da ward das Maul der Deutschen unedel

und ärgerlich. — Die **Lex Salica** als eigens zusammengetragene und nach und nach näher bestimmte westfränkische Gesetzsammlung kann auch in ihrem ersten Entwurf schwerlich von dem Gründer Frankreichs stammen, denn er starb vor der Zeit kurz nach eben vollendeter Eroberung Galliens, auch heisst er nirgends Gesetzgeber, wie ungefähr zur selben Zeit der burgundische König Gundebad; während er eroberte, war an Gesetzgebung nicht zu denken, und selbst innerhalb des kurzen Zeitraums bis zu seinem Tode, während der Staat noch so ungeordnet war, konnte eine allgemeine Rechtsverfassung für die sämmtlichen eroberten Länder zwischen Sigberts Reich und der Loire unmöglich zu Stande kommen. Und wäre wirklich die salische Gesetzsammlung, wenn auch in ihren ersten Entwürfen, ein Werk der Regierungszeit Hlutwiks, so hätte sie doch gelten müssen für alle Länder von Köln bis nach Angers und von der Waal bis zur Loire; das that sie aber nicht, sondern allgemein genommen war sie für das jetzige Nordfrankreich und Belgien bestimmt, d. i. die Länder zwischen Loire und Carbonarwald (Vergl. **L. S. Emend. Tit. XLIX.**), und das sind gerade die Länder, welche der Gründer Frankreichs zunächst in eine Einheit brachte, nämlich sein eigenes Gebiet die heutige Normandie und Picardie, ferner die letzte Römertrümmer oder die nachherigen Landschaften Francien, Champagne und Lothringen, endlich die jetzige Provinz Maine, Ragnars Gebiet oder das Territorium von Cambray und Harik von Belgiens Land. Die Worte des Prologs zur **Lex Salica** sind zwar mit Vorsicht zu gebrauchen, aber durchaus zu berücksichtigen. Das **nuper (ad Catholicam fidem conversa)** geht gewiss nicht auf eine ganz ferne Zeit, es ist durchaus nicht anders als n e u e r l i c h zu übersetzen. Das **dictavit Salicam legem per proceres ipsius gentis, qui tunc temporis ejusdem aderant rectores — dum adhuc ritu teneretur barbarico** spricht nach historischen Gesetzen

die Wahrheit aus, dass der Grundstoff des salischen Gesetzkörpers diesseits des Rheins seinen Ursprung gehabt. Erst nach Hlutwiks Tode, nach der Reichstheilung, als das westfränkische Gallien von dem ostfränkischen, d. i. das nachherige Neustrien von Auster, sich trennte, und besondere vier Fürstenhöfe entstanden, zu Orleans, Paris, Soissons und Metz, der letzte der ostfränkischen oder die Residenz Theudriks, konnte die **Lex Salica** in ihrer ersten Form als Gesetzsammlung erscheinen, sei es nun in fränkischer oder in lateinischer Sprache abgefasst, vielleicht unter Childebert und Chlotar, welche der Prolog erwähnt, nachdem ihr Bruder Chlodomir in Burgund gefallen war. Die Anfänge des ripwarischen Gesetzbuches scheinen eben so alt zu sein, als das salische, ein grosser Theil davon besteht jedoch aus späteren Zusätzen und Abänderungen, sogar aus den Zeiten Königs Dagobert, Herrn des gesammten merowingischen Reichs; doch gründen sich jene Anfänge durchaus wie die des salischen Gesetzes auf Gewohnheitsrecht (**consuetudo**). »Der Frankenkönig Theudrik« (Chlodwiks Sohn), so beginnt der Prolog zur **Lex Ripuariorum**, »wählte, als er zu Chalons war, weise Männer aus, welche in seinem Reich mit den alten Gesetzen vertraut waren, und gebot ihnen, die Gesetze der Franken, der Alamannen und der Baiern nach der Landesweise (**secundum consuetudinem suam**) jedes einzelnen Volks, das unter seiner Botmässigkeit war, schriftlich zu verzeichnen. Das **sanctius decretum** in der Vorrede zur **Lex Salica** zielt vermuthlich auf heidnische Rechtssatzungen, welche von Nachfolgern Hludwiks umgeändert worden, nämlich in der bereits niedergeschriebenen salischen Gesezsammlung (**in pacto**); aber aus den Worten in der Vorrede zur **Lex Ripuariorum**, »was nach heidnischem Gewohnheitsrecht war, formte er (Theudrik) nach dem christlichen Gesetz um« geht nur das hervor, dass auch die Grundlagen des ripwarischen Rechts von diesseits des Rheins

herrührten. Bestimmte Zeiten für die Entstehung der Lex Salica lassen sich eben so wenig angehen, als das Alter der einzelnen Handschriften. Im Allgemeinen geht jedoch aus der ganzen Lex selbst hervor, dass ihre Mutter das germanische Gewohnheitsrecht diesseits des Rheins war, ihr Hauptinhalt und ihre meisten Bestandtheile sind rein fränkisch, und man erkennt daraus, wie wahr der Verfasser der Germania geschrieben hat. Es ist ausgemacht, dass sie sich innerhalb der merowingischen Zeit zu ihrer jetzigen Form von kleineren Anfängen an entwickelt hat. In irgend einer Form, vielleicht noch nicht lateinisch abgefasst, existirte sie vor dem Jahre 593, wenn ihre Erwähnung (Lex Salica) in dem Friedensschluss dieses Jahres zwischen Childebert und Chlothar (cap. 5) echt ist. Der Epilog zur Lex Salica über ihre Zusätze und Sammlungen von Chlodwik, Childebert und Chlothar ist sicherlich unecht, und ich werde später noch Rücksicht darauf nehmen. Die Bestimmungen der L. S. über Diebstähle aller Art, Einbrüche, Ueberfälle, Brandstiftungen, Verwundungen und Verstümmelungen, Todtschläge, Feldraub, vielleicht auch über Giftmischereien, über die Jagd u. s. w., sind die allerältesten und sicherlich echtgermanischen Ursprunges. Die Rechtssätze hinsichtlich der Freien, Freigelassenen und Unfreien, ferner der Scheltworte, des falschen Eides, des Kesselfanges, der Grafen und Sagibaronen, und was auf bevorrechtete Stände zielt, auf erhöhte weltliche und geistliche Gewalt u. dgl., stammen aus verschiedenen späteren Zeiten; die Bestimmungen über das salische Erbrecht aber, oder über das westfränkische *Alod* und dessen Vererbung haben theils ihre Wurzel im Mutterlande Germanien selbst (vergl. German. 20), welche in Vernunft und Menschlichkeit sich gründet, wie das *Gavel-Kind* und *Borough English* in England, theils, und namentlich über die terra Salica oder die Salgüter, auf erobertem romanischen Boden. Die häufige grosse Aehnlichkeit des

ripwarischen Rechts mit dem salischen ist theils aus der gleichen Abstammung von einem und demselben Gewohnheitsrecht, theils daraus zu erklären, dass die Gesetzgeber der ripwarischen Sammlung häufig, wie man bei Vergleichung sehen wird, aus der salischen entlehnt haben. Manche wesentliche uralte germanische Rechtssatzungen sind entweder schon völlig in der **Lex Salica** verschwunden oder nur noch in schwachen Spuren übrig, als die Blutrache, wovon bei Gregorius von Tours noch manche Ueberbleibsel vorhanden sind, ferner die heidnische sogenannte *chrenecruda* oder die Verpflichtung der Verwandten eines Mörders zur Theilnahme an der Mordsühne, welche lex durch ein Decret König Childeberts im Jahre 595 soll aufgehoben worden sein, **quia per ipsam**, heisst es, **ceeidit multorum potestas**, endlich die Theilnahme der Familie am Wergeld des Einzelnen aus demselben Grunde, wie an der Leudbusse. Denn nach altgermanischem Recht, woraus das salische entsprang, **suscipere inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recepitque satisfactionem universa domus (German. 21).** Mitten unter Romanen und Römern, verrömerten Königen nebst Umgebung, römischen Geistlichen, bevorrechteten Beamten und den freien Salbesitzern, sieht man auf dem Wege durch die **Lex Salica** hindurch mehr und mehr die germanische Volksfreiheit sinken. Der Begriff der Volksfreiheit auf salischem Boden ist weit mehr an den Grundbesitz als an die Person des Mannes geknüpft. Der Salfrank ist der eigentliche Freie seines Volks, darum steht er schon von Anfang der Eroberung an im Wer am höchsten. — Was die Entstehungsart des salischen Rechts anbetrifft, so mögen hier noch einige nicht überflüssige Bemerkungen folgen, welche zwar den Gegenstand nicht so aufhellen, als es zu wünschen wäre, aber doch hoffentlich

mehr Licht als Dunkel verbreiten werden. Es ist oft ein Unterschied zwischen der Wirklichkeit und wie die Menschen sich dieselbe denken. Der Verfasser des Prologs zum salischen Gesetz fängt gleich von dem Gründer Frankreichs an, weil er sich's nicht denken kann, dass ein solcher nicht Gesetzgeber gewesen, und auch hiemit nicht zufrieden, geht er über den Rhein und ruft die uralten Gesetzgeber herüber von diesseits des Rheins. Möglich allerdings, dass solche hinüber gingen, vor Frankreichs Gründung, nach Chlodio's folgenreichem Zug nach Dornik und Cambray, oder wohl gar hinüber zu den viel früheren Franken, **quos Consuetudo Salios appellavit**, oder auch erst nach der Gründung Frankreichs, um mitzuhelfen bei der Ordnung und Sammlung der urgermanischen Gewohnheitsrechte, worin die freien Männer diesseits des Rheins, als durch die Volksversammlung, wo sie in unbeschränkter Persönlichkeit erschienen, von allem Heimischen genau unterrichtet und mit allen Rechten und Sitten ihres Landes auf's Innigste vertraut, natürlich die tüchtigsten Auctoritäten sein konnten, und das Gesetzbuch ward ja, obwohl es endlich nach und nach, so wie die fürstliche Uebermacht wuchs, wohl gar zu einer blossen Privatsammlung ausartete, anfänglich doch gewiss aus einzeln bestehenden Volksgewohnheiten und alten Bräuchen des bürgerlichen Lebens abgefasst, welche am urfreien Malberg beschlossen und geheiligt worden waren, und wovon man sogar kaum leugnen kann, dass einige einzelne germanische Rechtssatzungen schon in der Urzeit schriftlich verzeichnet auf reinheimathlicher Erde, nach Art von Dorfsbeliebungen, sich vorgefunden haben. Es ist in der That, als schwebten die Männer in der Sage umher, und der Vorredner zum salischen Recht mit ihnen, wenn er uns von Wisogast, Bodogast, Salogast und Widogast, den Ankömmlingen aus Salehaim, Bodohaim und Widohaim, erzählet, und sie sind auch in der Sage wirklich, in echter Volkssage, wie es scheinet,

die von Mund zu Mund herabgekommen ist, nicht durch Jahrhunderte hin, sondern kürzeren Zeiten, und es lässt, als könnte man sie sehen von weiter Ferne, so nahe sind sie, wenn man an den Urquellen der ersten fränkischen Geschichtenschreiber steht. Es tönt so ähnlich und heimisch in Bodenheim, im Gebiet der Wied und an der Sale der Franken von dem Gast aus Bodohaim, dem Gast aus Widohaim und dem Gast aus Salehaim zu hören, altfränkischen Heimathen vor dem folgenreichen Zug nach Dornik und Cambray und wieder nach der Schlacht bei Zülpich. Aber der Vorredner zur **Lex Salica** hat anscheinlich seine Nachricht über die Gesetzkundigen aus den Hanen der Rheinlande nicht von der Volkssage vernommen, sondern aus einer viel ältern geschriebenen Quelle entlehnt, und diese Quelle sind die **Gesta Francorum epitomata**, nach meiner Ansicht die allerälteste fränkischer Geschichtschreibung; sie tragen die Spuren ihres Uralters deutlich genug an sich, übrigens Gregors von Tours Namen, sind im 6ten Jahrhundert niedergeschrieben, wie kein Kundiger leugnen wird, und zwar als Auszüge aus verlornen Schriften, welche älter als das 6te Jahrhundert gewesen sind. Im 4ten Kapitel dieser **Gesta** heisst es also: **Tunc defuncto Suunone** (gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts), **& acceptо consilio, in unum primatum eorum unum habere principem, petierunt consilium Marchomiro, ut regem unum haberent, sicut & caeterae gentes. At ille dedit eis consilium, & elegerunt Faramundum filium ipsius Marchomiri, & levaverunt eum super se regem crinitum** (mit wallendem Haar). **Tunc & legem habere coeperunt, quam consiliarii eorum priores gentiles his nominibus, *Wisogast*, *Arogast*, *Salegast*, in villabus Germaniae, id sunt *Arbotachim*, *Solechagin & Widechagin*, tractaverunt.** Aus dieser Quelle leitet der Vorredner zur salischen Gesetzsammlung den Ursprung der **Lex Salica**; sei es nun, dass er die ursprünglichen Gesetz-

geber in der Heimath Germanien oder mitten unter Salfranken sich gedacht, auf allen Fall hat er Recht gehabt. Die **Lex Salica** in ihrer Urform ist auf den germanischen Malbergen entsprungen, wo **penes plebem arbitrium.** An den Tagen des Mondwechsels war auch die Gesetzgebung, die Vorsteher schlugen vor, aber beim Volk war die Macht: **si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt (Germ. 11).** Auch die Hauptsatzungen des westfränkischen Erbrechts stammen von der Mutter Germanien, aber in dem Abschnitt über das *Alod* (**Tit. 62. cod. Fuld.**) ist der 6te §., welcher so lautet: »Vom Sallande aber geht kein Erbtheil auf die Frau über, sondern das erwirbt das männliche Geschlecht, das heisst die Söhne folgen in dem Erbbesitz; so aber zwischen Enkeln und Urenkeln nach langer Zeit über das **Land-Alod** ein Streit entsteht, alsdann geht die Theilung nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen« nicht aus der Rechtlichkeit des westgermanischen Geistes entsprungen. Ich will diesen Punkt nicht weiter berühren, kann aber nicht verschweigen, dass aus späterer Entartung, Unrechtlichkeit und Verrömerung des Volks wie der Fürsten der freien Franken so manche hässliche Flecken in die **Lex Salica** getröpfelt sind, sei es als sie noch lebte im neuen Volksleben jenseits des Rheins, oder als sie anfing Buchgelehrsamkeit zu werden, z. B. **L. S. Tit. XXIX §. 6 (Cod. Fuld):** So ein Knecht mit einer fremden Magd Hurerei treibt, und sie in Folge des Verbrechens stirbt, alsdann soll der Knecht entweder entmannt werden oder u. s. w., so aber die Magd nicht davon stirbt, empfängt der Knecht entweder 120 Ruthenhiebe, oder zahlt dem Herrn der Magd 3 Schillinge. §. 5.: Wenn ein freier Frank mit einer fremden Magd sich öffentlich vermählet, so soll er mit ihr in Dienstbarkeit leben. **Tit. XLIV. §. 6. Si quis Romanus homo conviva Regis occisus fuerit (malb. leudi), XIIM. den. qui faciunt solid. CCC. componatur.**

Also das dreifache Wergeld, weil er **conviva Regis** ist! Ein Roman, der in seiner Heimath Grundeigenthümer ist, ist 100 Schilling werth, oder sein Leud oder Wer steht auf 100 Schilling, der **Romanus tributarius** nur auf 45, der freie Frank auf 200, während der Diakonus (**L. S. Tit. LXXVII. Cod. Paris.**) sogar auf 300. **Tit. L.**: So Jemand, der unter salischem Recht lebt, Knecht oder Magd, Pferd oder Ochs oder Jochvieh oder was für eine Sache es sein mag, in eines Andern Gewaltbesitz antrifft u. s. w. **Tit. LVI.**: So einer dem Andern ein Leud (Mordverbrechen) Schuld gibt und ihn zum Kesselgriff am Malberg geladen hat, und es sich ereignet, dass er seine Hand löset und Eideshelfer stellt, soll er mit 30 Schillingen seine Hand lösen. **Tit. LVI. (Cod. Paris.) §. 1.** So Jemand einen Knecht oder Magd tödtet, der hat eine Schuld von 20 Schillingen verbrochen. **Tit. LVI. (L. S. Emend. und Tit. LVII. Cod. Fuld.) §. 1.** So Jemand einen Grafen tödtet, der ist zu 600 Schilling Strafe verurtheilt. §. 2. Ist es ein Sagebaron oder Graf von der Hofdienerschaft (**puer Regis**), 300 Schilling. §. 3. Ein Sagebaron als freier Frank (**ingenuus**), 600 Schilling. — Mehr Beispiele bedarf es nicht. — Es kommen mehrere Stellen in der **Lex Salica** vor, wo man nicht allein aus neben einander gestellten Umarbeitungen und aus Erklärungen, welche ältere codices nicht haben, die compilatorische Zusammenstücklung gar zu deutlich sieht, sondern auch aus einzelnen Hindeutungen auf das Längstvorhandensein der lex, wie z. B. **Tit. XIX. §. 5. Secundum legem Salicam hoc convenit observare** u. s. w. **Tit. LVIII. Et antiqua lege, si (quis) corpus jam sepultum exfodierit & exspoliaverit, wargus sit** (verbannt, vogelfrei) **usque in diem** u. s. w. Beide Stellen im Fuldaer Codex, den ich für viel jünger als den Pariser halte. Als Gewohnheitsrecht, welches auch den grössten Theil ihres Inhalts und ihren Hauptbestandtheil ausmacht, ist, aus

innern Gründen beurtheilt, die Lex Salica uralt, als Rechtssammlung aber, wenn nicht etwa in irgend einer Form in germanischer Sprache verzeichnet, vor Frankreichs Gründung nicht vorhanden gewesen; ich denke aber sie hat bereits vor der Vereinigung der fränkischen Reiche, was durch den Gründer Frankreichs geschah, als lebendiges Recht, welches einer Niederzeichnung eben nicht bedarf, in diesen einzelnen Reichen als diejenige Norm gegolten und geherrscht, wonach sich ihre Sammler zur Zeit der sinkenden Volksfreiheit — denn alle germanischen lateinisch abgefassten leges gehören dem Beginn der sinkenden Freiheit an — gerichtet haben, als sie es dem todten römischen Buchstaben übergaben, welcher der Feind des Lebens ist, und es ist kaum zu denken, dass die Nachfolger Chlodwigs auf die Rechtssatzungen jedes einzelnen Frankenstaats in dem eroberten Gallien nicht sollten sorgsame Rücksicht genommen haben, ja es ist sogar möglich, dass einer nicht fehl greift, wenn er behauptet, dass die Lex Salica wenigstens ihren Namen von den Saliern im Gebiet der Texandrer in der Gegend von Tongern habe; Wahrscheinlichkeit genug gibt der Zug Chlodios eben nach dem Anfang des 5ten Jahrhunderts von Duisburg aus nach Dornik quer durch den Carbonarwald in den jetzigen Gebieten von Lüttich und Namur, denn, merkwürdig genug, Ivo von Chartres sagt in seiner Chronik, Chlodio sei über den Rhein gegangen von Thüringen aus, habe das römische Heer besiegt, den Carbonarwald eingenommen und hier seine Residenz errichtet (**Clodio de Thoringiorum finibus egressus Rhenum transiit, victoque Romano exercitu Carbonariam silvam tenuit, ibique sibi sedem statuit. Chron. Ivon. Carnot. de regib. Francor. ap. Marq. Freh. corp. Franc. Hist. p. 51**). Und eben von Chlodios Geschlecht stammte der Gründer Frankreichs. Die paar wirklich uralten Rechtssatzungen in der salischen Gesetzsammlung freilich können nicht im geringsten, weder von der Entstehungszeit,

noch von der Entstehungsart dieser lateinischen Compilation zeugen; allein ich halte es doch für angemessen, ehe dieser Abschnitt sich schliesst, mit einem Wort ihrer zu erwähnen. Tit. LXV. Von der Mordsühne. Wenn irgend Jemandes Vater umgebracht wird, so haben seine Söhne sein halbes Wergeld, und in die andere Hälfte theilen sich die nächsten Verwandten, sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite. Tit. LVIII. (LVII.). Von dem Todtenraub ausser und im Grabe (*Chremurd* oder Leichenverbrechen). Wer einen Erschlagenen vor seiner Bestattung zur Erde beraubt, zahlt 62 Schillinge. Wer, nach uralter Satzung (antiqua lege) eine Leiche aus dem *Hreberg* oder Leichenhügel (chrebargo. — so lese ich die Textglosse chlebarbio §. 3. Cod. Par. und chreoburgio §. 4. Cod. Fuld.) gräbt und plündert, soll wargus sein. Der Tödter büsste mit 100 Schilling, später 200, *Turnechalt* oder Grabhügelgeld. Ferner: So Jemand den Todtenberg eines Gestorbenen plündert oder die Mannweile (mandualem) d. i. das Erdgebäu, nach der Sitte der Alten, oder den Hügel über einem Todten zerstört wird 15 Schilling schuldig erkannt. Ueber diese Stelle ist nähere Auskunft und Aufklärung vonnöthen. Es ist bekannt, dass in der salischen Gesetzsammlung die ungemein oft vorkommenden germanischen Benennungen, sowohl im Text selbst, als in seinen Glossen grossentheils ausserordentlich verdorben sind, auch an dieser Stelle ist die gewöhnliche Verderbniss nicht ausgeblieben. Cod. Par. §. 3. Si quis arestationem super hominem mortuum capulaverit (malb. chlebarbio, soll sein chrebargio), de unumquemque DC. den. q. f. sol. XV. cul. jud. — Cod. Fuld. §. 9. hat aristatouem, und der veränderte Text §. 4. heisst so: Si quis cheristaduna super hominem mortuum capulaverit (malb. mandoado, soll sein mandoalo), aut silave, quod est porticulus super homiucm mortuum dejecerit, de unaquaque (malb. chreoburgio, soll sein chreobargio) DC.

den. qui faciunt sol. XV. culpabilis judicetur. In der Lex Emend. ist hier der Text, wie in dem nicht sehr alten cod. Fuld., aber ihre Umarbeitung in §. 3. lautet verschieden, nemlich: Si quis aristatonem, hoc est staplum super mortuum missum, capulaverit, aut mandualem, quod est structura, sive sclave, qui est ponticulus, sicut mos antiquorum faciendi fuit, qui hoc destruxit aut mortuum exinde expoliaverit, de unaquaque de istis DC. denariis qui faciunt solidos XV. culpabilis judicetur. Damit man aus arestationem nicht Arrest mache, muss bemerkt werden, dass es 1) durch staplum, d. i. Stapel, Aufgehäuf, super mortuum missum und 2) durch maudoalo in der Textglosse erklärt ist, mandnale aber wieder durch structura und ponticulus oder porticulus. Die beiden letzten Worte sind falsche Erklärungen, denn weder von ponticulus, noch von porticulus kann hier die Rede sein, eher könnte es noch im mitteralterlichen Latein monticulus heissen, und schon die Sache selbst zeigt den Missverstand noch mehr als der nachfolgende Satz sicut mos antiquorum faciendi fuit. Aus aristatonem können die Etymologen Manches machen: Ehrenstätte, erhabne Höhe (von arista und ton oder duna, jenes von *risan* erheben, englisch *arise*, dieses von Dun d. i. Höhe), Leichenhöhe (aus *chre* oder *chreo*, *hreo*, frisisch *hre*) und was noch mehr, allein die Erklärung reicht so schon hin. Tit. LV. §. 3. (Cod. Monac.): Si quis hominem mortuum super alterum in nachao aut in petra miserit, sol. XLV. culp. jud. Der Cod. Par. hat für nachao (Nache) naufum (Nabe, Altangl. *nafa*, engl. *nave*), so wie 62 Schilling, eben so die L. E., das offo aber im Fuld. Cod. ist falsch. Gleichviel, ob Nache oder Nabe, beides ist von Holz und in Holz ausgehöhlt, es bezeichnet die alten Holzsärge, wie petra die Steinkisten oder die Särge von Stein aus dem Heidenthum oder seinen letzten Zeiten, und die Erklärung im Fuld. Cod.

und in der Emend. heisst: quae vasa ex usu sarcophagi dicuntur. Der sprachliche Beweis für die Richtigkeit der Erklärung von manduale ist folgender: Das frisische *dwalin* heisst irren, schlendern, zögern, sich aufhalten, das dänische *Dvale* Schlaf, Schlummer, *dvaele* verweilen, sich aufhalten, das englische *to dwell*, verweilen, wohnen. Mehr bedarf es nicht. Und so möchte denn die Hinweisung auf so alte Heidenspuren in der Lex Salica nicht überflüssig gewesen sein. — Was den von Lindenbrog den Decreten Childeberts und Chlothars (nicht der Söhne des Gründers Frankreichs, sondern Childeberts 2 und Chlothars 2), welche gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts entstanden, und welche in doppelten Exemplaren, als Anhängsel zur L. S. und als Appendix in der Laspeyres'schen Ausgabe vorliegen, angehängten Epilog betrifft, so hat allerdings der Verfasser dieses Epilogs mit den Namen Chlodwik, Childebert und Chlothar den Gründer Frankreichs und seine Söhne bezeichnen wollen, welche er für die Urheber der lateinisch abgefassten salischen Gesetzsammlung ausgibt. Er weisst einem jeden seine Titelzahl an, allein ganz grundlos und gegen alle historische Wahrscheinlichkeit. Vielleicht sind jene drei ersten Könige Frankreichs mit den drei späteren gleiches Namens verwechselt worden, wenigstens sind im Prolog zur Lex Ripuariorum dieselben beiden Könige Childebert 2 und Chlothar 2 als Gesetzgeber hervorgehoben. Eine ähnliche Namensverwechselung hat bei Tit. 75 der L. S. (Cod. Guelf.) De homine inter duas villas occisum stattgefunden. Man hat dem Gründer Frankreichs diese Rechtssatzung zugeschrieben, veranlasst durch Chlodovechi R. capitula u. s. w., welcher aber ein viel späterer Chlodwik ist. Die Entstehungsart der Lex Salica in der Form, wie sie auf uns gekommen, ist in der That schwer zu erklären, und die verschiedenen Zeiten ihrer Gestaltung zu bestimmen eben so schwer, zumal wenn man erwägt, dass das aus Trümmern gewaltsam zusam-

mengesetzte Frankreich kaum drei Jahre nach seiner Gründung schon wieder in mehrere Herrschaften zerfiel. Der Gedanke freilich ist immer am consequentesten, dass die **Lex Salica** als Sammlung unter allgemeiner Alleinherrschaft entstanden sei, und es hat sich ja geschichtlich bewiesen, dass die Gesetzkörper sich vorzugsweise zu solchen Zeiten gebildet haben. Das aber ist gewiss, dass die **Lex Salica** als lateinisch verfasste Rechtssammlung schon vorhanden war, als es im Frankenreich anfing, Capitularien zu regnen, denn **corruptissimar epublica plurimae leges.** In den Capitularien ist schon der Königsmund die **Lex**, und der Volksmund hat zu schweigen begonnen, bereits zum Theil gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts; die **capitula** aber wurden nach und nach so vornehm, dass sie im Jahre 820 **non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur.** Jetzt wäre dann nur ein wenig über die Namen salisch und Malberg nachzutragen, ehe an den 3ten Abschnitt zu gehen ist, welcher von den Textglossen der **Lex Salica** handeln wird. Den Namen salisch in **Lex Salica** braucht man nicht eben gradezu von den Franken abzuleiten, **quos Consuetudo Salios appellavit,** und diese nicht von **Salica,** denn wir kommen damit doch nicht vom Fleck, und es fehlt hier an einem gründlichen Boden. Wenn aber angenommen würde, **Salius** und **Salicus** stammen von einer und derselben Wurzel, so wäre das eine wohl zulässige Hypothese, die auch ohne den Salegast von Salehaim bestehen könnte. Ich will die Etymologie in vernünftiger Weise versuchen. Die Sprachkenner und alle mit vernünftigen Augen, sehen, dass die Wurzel von **Salius** und **Salicus** etwas sein muss, was *Sal* heisst. Dieses Wort scheint nichts weiter als unser Saal zu sein, welches nur durch üble Gewohnheit — denn um den Laut lang zu machen, bedarf es der Verdoppelung des Vokals nicht — seine Form verändert hat und durch die Zeit seine Bedeutung. Das **End-a** in *Sala* ist nur

eine latinisirende Zuthat. Das urgermanische *Sal* heisst Haus, wovon die Ausdrücke *salen* d. i. hausen, wohnen, und *salisuchen*, d. i. haussuchen, entstammten. Von demselben Wort ist auch das deutsche Gesellschaft, frisisch *sealskap*, eigentlich die Versammlung im Hause; aber das englische *soil* scheint mir weder mit dem altanglischen *sole*, noch mit dem urgermanischen *sal* zusammenzuhangen, welches beides von Schmutz und schmutzigem Boden gebraucht ward, sondern ist einfach aus dem lateinischen solum entstanden. Das geldrische Salland mag von seinem Marschboden den Namen führen, mit dem fränkischen Sallande aber hat es schwerlich in Berührung gestanden. Das alte *Sal* heisst nicht allein jedes Haus und Hof, was wohl die älteste Bedeutung ist, sondern hat noch eine beschränktere und etwas vornehmere Bedeutung, natürlich nachgehends angenommen, als die Menschen anfingen etwas vornehmer zu werden, Haus und Hof der vornehmeren Klasse, und namentlich zu den Zeiten, als die Franken die Urbewohner Galliens von Haus und Hof verjagten. Zu diesen Zeiten, so denke ich es mir, als sich die Franken breit hinsetzten auf andrer Leute Habe, und Alles was nicht freier Franke war (ingenuus), dienstbar geworden war, haben nicht allein die Landhöfe Galliens den salischen Namen angenommen, sondern auch das Recht, was von diesen Gütern emanirte, und zunächst mit Rücksicht auf dieses eroberte Grundeigenthum gegeben ward. Ich kann mir die Sache nicht anders oder lieber nicht besser denken; in dem folgenden Abschnitt wird bei Veranlassung einer Textglosse des fränkischen Sallandes Erwähnung geschehen; das Wenige hier über den Namen salisch möge genügen.

Mit Rücksicht auf die Textglossen in der **Lex Salica**, welche mit **malb.** bezeichnet sind, ist es wohl an diesem Orte das Angemessenste mitzutheilen, was ich davon sagen kann. Ueber die Bedeutung des Worts ist bereits gesprochen worden, über seine Bedeutung in der salischen Gesetz-

sammlung noch nicht. Wenn Jemand, was auch wohl schon geschehen ist, dieses *malberg* für ein vor der lateinisch verfassten **Lex Salica** bestehendes fränkisch geschriebenes, Malberg genanntes Gesetzbuch der Salfranken hielte, so würde diese Meinung eben keinen andern Kampf zu kämpfen haben, als mit denen, welche dem Germanen keine andere Feder in die Hand gehen können, als eine lateinische, und ein solcher ist leicht zu bekämpfen, sobald man weiss, dass jede Sprache geschrieben werden kann; sobald sie gesprochen wird, kann sie auch geschrieben werden. Mit dem feinen Lateiner also wird der rohe German wohl fertig, aber eine Glosse in der **Lex Salica** selber könnte ärger stossen, als lateinische Fechter, nämlich die Glosse **malb. seu** *landoveva*, welche mehrmals vorkommt, als **Cod. Fuld. Tit. XIX. §. 1., T. XX. §. 1., 5. T. XXI. §. 1. T. XXXI. §. 1., 2., 4. Cod. Guelf. T. XV. §. 1. T. XVI. §. 1., 2., 3. T. XVII. §. 1. Tit. XVIII. §. 2. Cod. Paris. Tit. XIX. §. 2. Tit. XXI. §. 1., 2.** Ich habe oben bemerkt, dass der **Cod. Fuld.** einer der jüngsten ist, und gerade dieser **Cod.**, die andern, die älter sind, nicht, hat jene Glosse in der Form **malb. seu** *landoveva* oder **malb. seu** *landovevas* oder **malb. seu** *lando efa* oder sogar **malb.** *aude afenus* oder blos *awena*; im Wolfenb. **Cod.** heisst sie **malb.** *selando*, oder **malb.** *seo lando*, oder **malb.** *selando efa*, oder **Malb.** *selando effa*, oder endlich **malb.** *sel ane effefa* und **malb.** *leodi selane effa*; im Pariser **malb.** *Seolandoveva* und an einer Stelle des Textes **per malb. seu** *eolandoveva*. Stoff genug zu streiten; aber man sieht mit klaren Augen, dass das *seu* in dem jüngern **cod.** ein verdächtiges Ding ist, und dass, die sonstigen gewöhnlichen Corruptelen abgerechnet, die älteren **codd.** eine grössere Wahrscheinlichkeit der Aechtheit tragen, wenn sie für *seu lando efa* uns *seolando efa* darbieten, und das würde heissen Recht des Sallandes oder Sellandes; denn *efa* und *ewa* heisst Recht, Gesetz, ebenso

im ostfrisischen, z. B. *koninges setna haetna scrioun riucht, ende als et scrioun is, so haetmet een ewa.* Königes Satzung nennt man geschriebenes Recht, und wenn es geschrieben ist, so nennt man's ein *ewa* (Siehe Richthov. Altfris. Wörterb. s. v. A.). Malb. in der Glosse ist dargestellt als derjenige Gegenstand, wovon die Glosse ausgeht, es werde nun das Wort Malberg für eine fränkisch abgefasste Rechtssammlung dieses Namens oder für Volksversammlung und Gericht genommen, und darum ist das *seu* auf allen Fall verdächtig, sogar wenn man annimmt, dass durch *seu* die Einerleiheit von Malberg und *seolando efa* bezeichnet werde, verdächtig selbst in der Textlesart (Cod. Fuld. Tit. XIX. §. 1.) **eum mallare debent, per *Malberg* seu *landevevas*,** wofür, wie bereits bemerkt, der cod. Paris. per mal. *seu colandoveva* liest. An dieser letzten Stelle möchte man lesen per mal. *seu seolando ewa*; ich darf aber nicht entscheiden, ob das Sallandsrecht mit Malberg gleichbedeutend ist oder nicht; man nehme nun Malberg im Sinn von Gesetzbuch oder von Gesetzhügel. Das erste *v* in *landoveva* ist ein unschädliches Verderbniss und durch die Nähe der beiden Vokale *o* und *e* an einander aus dem Munde bei der Aussprache in die Feder gelaufen; die andern Corruptelen, wovon unten Beispiele genug erscheinen werden, sind greulicherer Art. Aus dem Gesagten ist also klar geworden, dass Malberg wohl die Bedeutung eines solchen Gesetzbuches haben könnte, wenn nicht andere Widersprüche dawider auftreten würden. Mitten im Text, und zwar nicht als Glosse, kommt in der Lex Salica (Tit. XV. §. 3. (Cod. Guelf.) ein merkwürdiges Einschiebsel vor, wo vom Kesselfang die Rede ist. Es steht da; **tunc ad inium (aenium) ambalit, hoc dicit malb. *leodecal*.** Auch diese Stelle entscheidet nicht, ob Malberg ein geschriebenes Recht oder der Volksmund am Gesetzhügel heisse; auf allen Fall er ist nicht das, **quod principi placuit**, sobald dieser nicht das Volk ist.

Aber gesetzt, das Wort bedeute in der **Lex Salica** die Stätte, wovon das Recht ausgeht, so ist — das folgt aus dem Alter des Worts — diese Stätte gewiss kein späteres März- oder Maifeld, oder eine Capitellex oder wohl gar eine römische Curie, worin endlich der Volksmalberg zusammenschwand, sondern der Malberg unter dem freien blauen Himmel, in einer freieren Zeit, als wir sie kennen, der Ort, wo es voll von Menschen, d. i. von Volk, war, wie der Himmel von Sternen, und man frei von der Leber sprach über des Landes und sein eigenes Wohl und Weh, in einer Sprache, die kein Latein war, sondern die vaterländische der freien Franken, die sie mit herübergebracht von diesseits des Rheins; der Ort, wo kein Knecht und kein Dienstbarer erscheinen durfte, sondern nur die Männer ohne Joch, die freien Franken, Abkömmlinge der glorreichen Mutter Germanien, welche die Römer zerschlagen hatten von Duisburg aus; und von den Aussprüchen dort auf den fränkischen Malbergen sind einsame Worte wie Waisen nachgeblieben, verwahrloset unter den unwissenden Händen verkümmerter Gelehrten aus der **ecclesia romana**, und wie abgebrochene Klänge aus dem Volksmunde erinnerungwerther Zeiten herübergeredet in unser augustäisches Alter, welches ihre Art längst vergessen hat. Das sind die Worte in der **Lex Salica**, welche mit **malb.** bezeichnet sind.

III. Die Text-Glossen in der salischen Gesetzsammlung.

Vorerinnerung.

Die Text-Glossen der **Lex Salica** können schwerlich vernünftiger Weise malbergische Glossen heissen, auch nicht, weil **malb.** fast allen vorangesetzt steht; denn die Glossen sind ja nicht als solche von einem Malberg gemacht, weder von einem salfränkischen Gesetzhügel, noch von einem in salfränkischer Sprache verfassten Gesetzbuch, sondern von den Verfassern der lateinischen **Lex Salica**, welche mit lateinischen Federn schrieben und verdarben, und darum habe ich diese Glossen nicht malbergische Glossen, sondern Text-Glossen in der salischen Gesetzsammlung genannt. Es gehört eine ungemein scharfe Kritik und sehr umfassende Gelehrsamkeit entsprechender Art dazu, um die meistentheils abscheulich verstümmelten und entstellten Glossen zu heilen, und nicht minder eine lange Beschäftigung damit, wie sie mir freilich nicht zu Theil geworden ist. Allein der Titel dieser Schrift will auch ja nichts Anderes sein, als ein Versuch, und prahlt mit grossen Entdeckungen nicht, sondern verspricht nur, was die Schrift leisten kann und weiter nicht ein Wörtchen. Und dem Verfasser ist das Germanische zu lieb, als dass er es verläugnen könnte, seine eigene Mutter, die ihn geheget und gepfleget hat von Kindesbeinen an. Darum hat er sich schleunig aufgemacht, sobald ihm erzählt

ward — und das ist noch in diesem Jahr gewesen —, wie man sie angegriffen habe, und sollte er nun auch auf dem Wege in der Eile dann und wann gestolpert sein, oder nicht erst sich hübsch und galant gemacht haben, sondern nur so wie er ging und stand, das wird ihm wohl der billige Leser zu Gute halten. Er hat gethan, wie ihm um's Herz war und hat keine Absicht gehabt, irgend Einen zu verletzen ohne Schuld. — Die Glossen selbst, obwohl sie steinalt und so hässlich angezogen bei uns angelangt sind, dass man beinahe bange davor wird, sind doch noch so viel werth, dass man Hand anlege, um die ganz fremd gewordenen Gäste ein wenig zu reinigen, den Ueberrest von Schmutz, der noch an ihnen nachbleiben wird, wird wohl ein anderer säubern. Wie aber sind diese Glossen mitten in die **Lex Salica** gekommen? Das ist nicht zu wissen, sondern nur zu muthmassen. Von einem Menschen Malberg sind sie gewiss nicht hineingebracht, aber doch von einem Menschen; wann, ist unbestimmbar, vielleicht schon zur Zeit der lateinischen Abfassung der **Lex**, vielleicht später von Abschreibern; wie, ist eben so unbestimmbar, möglich wie in den andern germanischen leges, wo ebenfalls mitten im Text häufig Erklärungen und sonstige nähere Bestimmungen in germanischer Sprache, vorzugsweise germanische Rechtsausdrüke, vorkommen, wiewohl nicht in Form von Glossen, was freilich wenig Unterschied macht; ein guter Theil der salischen Glossen sind ebenfalls fränkische Rechtsausdrücke, womit der lateinische Schreiber entweder die stehende Rechtsbenennung, es sei für irgend einen Rechtsfall oder irgend eine Mulct, am Malberg und im Volk, bezeichnen wollte, oder auch hat er sie aus einem germanisch d. i. fränkisch geschriebenen Gesetzbuch, welches den Namen Malberg führte, entlehnt. Und wären auch die Glossen der **Lex Salica** wirklich Ausdrücke eines solchen Gesetzbuches, so müssen sie doch jedenfalls am Malberg und im Volk ihren Ursprung haben, der fränkischen Rechts- und

Volkssprache angehören, aber nicht der galischen, wie neuerlich behauptet worden ist; denn 1) ist es sehr unglaublich, dass damals noch galisches Volk und Sprache in Gallien übrig war, wenigstens unerweislich; 2) war der Malberg als Volksversammlung nicht für unterworfene Galen, sondern für freie Franken; 3) glaubt doch wohl Keiner, dass die lateinisch abgefasste fränkische Gesetzsammlung, welche **Lex Salica** heisst, zum Gesetzbuch für ein Volk, welches diese Sprache gar nicht verstand, sei es Kelten- oder Frankenvolk, habe dienen sollen, und wozu denn keltische Glossen in einem fremden unverständlichen Text? 4) der lateinische Text der **Lex Salica** selbst ist voll von Ausdrücken, welche derselben Sprache angehören, wozu die Glossen gehören, was man diesen schon, auch bei der grössten Verderbniss, an der Form ansieht. Es kommen sogar mehrere Ausdrücke vor, die auch in den Glossen ganz dieselben sind, ferner mehrere Ausdrücke in den Glossen, welche auch in den bairischen, alamannischen und sogar oft frisischen Gesetzen vorhanden sind, welches letztere Volk doch nie mit Kelten in Beziehung gekommen ist; 5) Wären die Glossen keltisch, woher denn malb. ihnen vorangesetzt? Denn weder von einem fränkisch geschriebenen Gesetzbuch dieses Namens, wenn es ein solches gegeben, und in einem solchen Gesetzbuch konnten Glossen in keltischer Sprache, falls eine solche zu der Zeit noch vorhanden gewesen, ausgegangen sein, noch vom fränkischen Malberg, wo man fränkisch sprach, und weder römisch noch keltisch; und wenn auch die auf uns gekommene lateinisch abgefasste Gesetzsammlung oder **Lex Salica** wirklich als Gesetzbuch zum allgemeinen oder besondern Gebrauch vom fränkischen Malberg späterer Zeit ausgegangen wäre, wozu denn keltische Glossen in einem lateinischen Text, den solche Kelten eben so wenig hätten verstehen können, als die Sprache der Franken, so wenig wie das wallonische Volk im Allgemeinen seine Nachbarn

versteht, das welsche die Engländer, das galische die Schotten der Niederlande, die Manks die Sprache Grossbrittaniens und Irlands und die irischen Irländer ihre Landsleute auf der Ostseite Irlands; 6) wenn endlich die Glossen, die Leo für keltische ausgibt zum Privatgebrauch für Richter bestimmt gewesen, zu welchem Gebrauch denn für fränkische Richter oder Gesetzkundige in einer lateinischen Rechtssammlung? Doch genug davon. Die Sache wird sich aufklären nach und nach von selbst.

Die Glossen.

Der grösste Theil sind Rechtsausdrücke, Bezeichnungen für Verbrechen und Strafen. Der kleinere Theil besteht aus Erklärungen lateinischer Benennungen im Texte.

Rechtsausdrücke:

Leodardi — am häufigsten vorkommend — die Busse ist 3, 15, 30 und 45 Schillinge.

sunista (bildet ein eigenes Kapitel in der lex Ripuariorum: De *Sonesti*, Tit. XVIII.) oder ***sonischalt.*** Ueberall ist die Busse 62 Schillinge, ausser an einer Stelle, welche anscheinlich verdorben ist (Cod. Guelf. Tit. XXXVII. §. 6., wo XV. sol.). Es wird auch ***sunnista, sonista, sonistha, sannista, sonistit, sunistit, sunesta, sunnesta*** geschrieben, auch, wie bereits bemerkt, ein paar Mal *sonischalt*, wie *texaca texachalt.*

texaca (*texaga, taxata, tacxaga, taxaca, taxaga, texxagas, texacha*) steht in der Regel auf 35 Schillinge und bei Diebstählen, woher denn auch einzelnmals furtum dafür steht (Vergleiche die Anmerkungen zu p. 21. 119 und 123 Lex Salica Laspeyr.) Bei Heerdendiebstählen, die mit *texachalt* bezeichnet sind, bleibt von der Heerde etwas nach, bei denen mit *sonischalt* aber nicht. Das Wort kommt auch im Text selbst vor, als

im Cod. Paris. Tit. XI. §. 3. ... aliquid deportaverit de *taxaca*, ferner ibid. §. 4. si quis homo ingenuus servum alienum in *taxaicam* secum involare duxerit, aut aliquid cum ipso *bitaxaica* negociat etc., wofür die L. Emend. §. 4. hat: si quis homo ingenuus alienum servum in *texaga* secum duxerit etc., und bei diesem Wort *texaga* ist in der Laspeyr. Ausgabe unten die Anmerkung mit zwei anscheinlich falschen Erklärungen intra tectum und i. e. mercatum; also sollte *texaga* »unterm Dach« oder innerhalb desselben und »um zu handeln« heissen, natürlich mit dem Sclaven des fremden Herrn, um ihn diesem abwendig zu machen. *Texaca* steht gewöhnlich von Diebstählen, die an Gegenständen und Sachen geschehen, welche nicht im Hause, wozu sie unmittelbar gehören, gestohlen werden, sondern ausserhalb desselben. Nur bei Diebstählen im Hause steht:

antedio (antedi, ante deo, antidio, antheoco, authedio, anthedi, anthedio). Die Busstaxe ist 15, 30, 45 Schillinge.

leode (leudi, leod, leodi, leude, leodo, im Text *leodo, leudem, leudis, leodis).* Die Mordsühne, das Wergeld für einen Getödteten, 200 Schillinge, wenn es ein freier Frank (ingenuus) ist, 600 für den puer crinitus. Der Werth des Lebens ist das Wergeld, und seine Sühne das *Leod*, welchem das Verbrechen an dem gesammten germanischen Gemeinwesen den Namen gab.

Das gezahlte Wergeld (*weregild* (um), *widregildum*) einer Frau heisst nicht *Leod* oder *Leud*, wie des Mannes, sondern

leudinia, der Beweis ist in dem Titel über die Freienmorde. Die freie Frankin, Weib oder Mädchen, hat eine Wer von 200 Schillingen, die Frau vor ihrer Mannbarkeit und nachdem sie aufgehört zu gebären; das Wergeld der fruchtbaren ist 600 Schillinge, der schwangeren 700, des

Kindes unter ihrem Herzen 100. Auch Knecht und Magd haben ihr *leud* und *leudinia*, worin ihre Herren sich theilen, nach Tit. XXXVIII. Cod. Fuld.; sie heissen in der Glosse *theu leode aut theu leudinia* d. i. *Leud* und *Leudinia* des *Thew* oder Knechts oder Dienenden (Wulfila. *theow.*). Dieser Bedeutung von *theu* gebe ich hier den Vorzug, obwohl das altgermanische *thiu* (frisisch, fränkisch, alamannisch, gottisch u. s. w.) unser *die* ist, also *die Leude* oder *die Leudinia*, und kein Auge scheut sich doch wohl, das *aut* für lateinisch anzusehen.

Diese Ausdrücke zusammengenommen machen den grösseren Theil der Glossenzahl in der Lex Salica aus, d. h. mit Rücksicht auf ihren häufigen Gebrauch. *Leodardi*, wie schon bemerkt, kommt von allen am häufigsten vor, besonders in den Titeln de furtis diversis, und vorzugsweise bei Felddiebstählen und Feldschäden. Das fränkische *leodardi* halte ich für das frisische *liudwirde*, *liudweerde*, *liudawirde*, von *liud* die Leute, das Volk, und *wird* Beschädigung, Verletzung, also Volksverletzung, Volksfriedensbruch. So erklärt Richth. (Altfris. Wörterb. p. 905) es auch. In der Glosse p. 35 bei Lasp. (malb. *leodardi* sive *ande sitto*), welches letzte Wort im Cod. Par. *antesito* heisst und gebildet ist, wie *antedio*, bezeichnet sive nicht die Einerleiheit der Bedeutung beider Ausdrücke.

Taxaca oder *taexaga* ist offenbar aus *taesaga* (Nehmsache) entstanden, von *taxan* nehmen und Sache, *texachalt* aber aus *taesacachalt*. Unter den vielen Corruptelen kommt es auch in der Form *taxata* vor, als misdeutet zur Bedeutung von taxirt, als hätte der Sprachverderber frisische Rechtsquellen vor Augen gehabt, wie die bei Richth. p. 905 *dat dy frya Fresa dyne owera* (Ufer) *biwarria schil by eenre lyoedwirden, ieftit hem keth wirt*, mit der Glosse hoc est secundum poenam limitatam & taxatam a Fri-

sonibus. Zu vergleichen übrigens ist das damni similiter aestimatione taxata in der Lex Burgund. Tit. XXIII., 1., und vor Allem Tit. CIV., 25 in der Lex Alamannor., wo es heisst: si quis ferrum mulinarium involaverit, alium eum ipso reddat & solvat solidos sex in *texaga* ei cuius fuerit (das ferrum soll wohl servum heissen).

Antedio steht bei Diebstählen und Einbrüchen im Hause, nicht bei Diebstählen ausserhalb, und zwar gewöhnlich bei solchen, welche ingenui begehen. Die Form ist verstümmelt.

Sonesta (*sunesta*) halte ich für einerlei mit *sonesti* in der Lex Rip. Tit. XVIII. De *Sonesti*. An dieser Stelle ist es folgendermassen näher bestimmt: Quod si ingenuus *sonesti*, id est XII. equas cum amissario (Beschäler), aut VI. serovas (Säue) cum verre, vel XII. vaccas cum tauro furatus fuerit. Das Wort kommt von *son* Viehverein, Heerde, und ist ausschliesslich urgermanisch. Sen in Senhütte, in Seniskalk, in Senegeld ist dasselbe Wort. Lex Angl. & Werin. Tit. VII., 2. Qui scrofas sex cum verre, quod dicunt *son*, furatus est, in triplum componat etc. — Lex Sal. Cod. Fuld. §. 5. Si quis admissarium (Springhengst) cum grege, hoc est cum VII. aut XII. equabus furaverit (malb. *huicthe sonistha*). Die Glosse ist arg entstellt, eben so die im Cod. Guelf., welche *sannista* lautet. Es ist *taxaca* oder *texachalt* (Nehmsachegeld), wenn 15 Schweine aus einer Heerde herausgestohlen werden (Cod. Paris. Tit. II. §. 8.), *sonischalt* oder *sonesta* aber, wenn eine ganze Heerde, welche aus 12 Rindern besteht, gestohlen wird (Cod. Guelf. Tit. III. de furtis animalium §. 7. Cod. Par. §. 5. Cod. Fuld. §. 12.). Auch ist es *sonesta* oder *sonischalt*, wenn der Diebstahl aus 50 Schweinen besteht (Cod. Guelf. Tit. II. §. 15., Cod. Fuld. §. 13.), und aus 25 (Cod. Guelf. ibid. §. 13., Cod. Fuld. ibid. §. 11.). Nach *sonischalt* und *taxachalt* ist es wohl am geeignetsten, auch die übrigen mancherlei Bussnamen auf

chalt zu berühren. *Chalt* in der Bedeutung von Schwein kommt in der Lex Salica nicht vor, und käme es so in einer oder einigen Stellen vor, so würden noch mehr Stellen krasse Widersprüche sein. Uebrigens heisst das geschnittene Schwein auf nordfrisisch *Galt* (lang und hell a). Solche Bussnamen auf *chalt* sind Tit. II. folgende: *rhannechalt, lerechalt, narechalt, focichalt, voagnechalt, dracechalt,* Tit. LVIII. Cod. Fuld. *turnichalt* (Cod. Par. Tit. XVII. *turnichal,* Cod. Guelf. *turnicale,* Cod. Fuld. Tit. LVIII. §. 3. *Turnichalis*). Tit. XV. Cod. Guelf. §. 3. *leodecal,* Tit. XXXII. Cod. Fuld. §. 15. *al chaltua,* ibid. §. 9. *chalde china chamin,* ibid. §. 11. *chalda china sichte,* Tit. XIV. §. 10 Cod. Fuld. *changichaldo,* Cod Par. ibid. §. 7 *gauge* (soll sein *gange*) *chaldo.*

changi chaldo. 200 Schillinge ist das Ganggeld, wenn Jemand ein Mädchen, welche als Vertraute (*druchte*), d. i. Verlobte, zu ihrem Gemahl gebracht wird, auf dem Wege überfällt und nothzüchtigt.

chalde china chamin. .. sichte das heisst: gilt ihn, straf ihn mit der Hamm- und Siechsühne oder Siechte, er soll die Hamm- d. i. Verstümmlungs- und die Siechsühne büssen. Das *ch* für *h* ist Asperirung im keltischen Munde, wovon am meisten Beispiele bei Gregorius von Tours, wo Harik zu Chararik, Hlothilde zu Chrotochildis, Hlothar zu Chlotocharius, Guntram zu Guntchramnus (d. i. Gothrum, Gorm) geworden ist u. s. w. Ueber *sichte* und *chamin* hernach.

leodecal. Nach derselben Schreibart, wie *turnichal, rhannechale, lerechale,* kann man *leodecal* für *leodechalt,* Leudsühne, nehmen, wenn nicht etwa *cal* durch Verderbniss aus *katel, katl* (Kessel, caldarium, gottisch *katil,* altanglisch *ketel, ketl*) entstanden ist, da es denn Leudkessel heissen würde, wo der Kesselgriff bei Leudsühnen geschah. Die Stelle, wo *leodecal* vorkommt, gibt viel Wahrscheinlichkeit, sie heisst vollständig: tunc ad inium

(d. i. aeneum) ambalit, hoc dicit malb. *leodecal.* Ausserdem scheint die Stelle **Tit. LVI. (Cod. Fuld.) Si vero leudi alteri imputaverit, & eum ad aeneum (Cod. Paris. hat a dinio!) habet amallatum** die Meinung zu bestärken.

turnichalt, d. i. Grabhügelgeld, ist oben schon erklärt worden. Das frisische *türn* heisst Thurm, Ragung.

drace und *dracechalt.* Es ist die Sühne für ein 1jähriges Schwein und darunter, für den **porcellus tertussus (i. e. castratus)**, frisisch Galt (das englische *drake* heisst der Enterich), nur 3 Schillinge oder 120 Denarien; für die aus der Heerde gestohlene Sau aber zahlt der Dieb 15 Schillinge. Diese letzte Sühne heisst in der Glosse: *soagne chalte* (*soge* heisst die Sau, *scrofa*, nordfrisisch *sög*). Die andern Corruptelen heissen *suane chalte, suuachine calte,* ja sogar *sui anni!*

Unter diesen Schweinbussen Tit. II. erscheint auch die Glosse in *Zymissoagni.* Es ist von einem 2jährigen Schwein die Rede, die Mulct ist 15 Schillinge, gleich der eines Ferkeldiebstahls in Gegenwart des Sauhirts. Das in *Zymis* ist eben so verdächtig, wie hundert andere Corruptelen, bald heisst es *in Zymis,* bald *in Zymus,* bald *imnis* und *ymnis,* bald sogar *ingismus*, ja in §. 3. **Cod. Par.** steht dieses *ingismus* unter lauter Verderbnissen. Ich will den ganzen §. anführen, um durch ein einziges Beispiel anzudeuten, wie ungeheuer arg beides, Text und Glossen der **Lex Salica** verstümmelt sind, und um zu zeigen, dass das nicht der rechte Weg der Forschung ist, wenn man jede einzelne noch so corrumpirte Form dieser Glossen, gleichviel in welchem Cod. sie vorkomme, in irgend einem beliebigen ähnlichen Wort eines alten Wörterbuches oder mitten in keltischem Sprachgemisch wieder findet. **Si quis porcellum furaverit (*bimum ingismus sui anni*), id est sol. LXV. culp. iud., excep. cap. et dil.** Das *bimum* in der Glosse gehört so

gewiss zum Text selbst, und zwar zu porcellum, als sunt in der Glosse leudesunt, §. 5., Tit. XLI. Cod. Monac., zu diu. XXIV. Das aus *soagne* verdorbene *sui anni* ist bereits erwähnt, und die falsche Lesart LXV. soll XV. heissen. Uebrigens mag sich *ingismus* zu *in Zymus* verhalten, wie *Tunginus* zu *Tunzinus*, wofür hie und da gar *tum Zinus* gelesen wird, oder wie das altfrisische *thanka* und *thenkia*, denken, zu verderbten Formen *thenzia*, *tensa* und *tinsa*.

focichalt. Der Cod. Fuld. allein hat diese Glosse *focichalta*. Vergleichen, um die Wahrheit zu ermitteln, ist hier also nicht vergönnt. Ueberhaupt lässt sich, bevor man nicht alle *mss* der Lex Salica neben einander gestellt vor sich hat, nie eine vollständige Erklärung der Glossen in der salischen Gesetzsammlung erwarten. Man kann viel über *foci* rathen, es auch allenfalls mit dem frisischen *fagia*, part. *fagad*, nehmen, nutzen, zusammenstellen; allein so lange es ungewiss ist, ob *foci* die echte oder eine falsche Lesart sei, ist es besser nicht zu rathen.

narechalt. So der Cod. Monac. Der Cod. Guelf. hat *nari calti*, der Cod. Fuld. *varachalt*. Ich halte die letzte Lesart für falsch, und erkläre *narechalt* durch Nährgeld, als Rechtsausdruck für diese Sühne. Durch Vergleichung des Namens mit der Sache selbst und der Texte der verschiedenen Codd. unter sich und mit Tit. XXXVII. Cod. Guelf. §. 7. bin ich veranlasst worden, *narechalt* Nährgeld zu übersetzen. Tit. II. Cod. Monac. §. 3. Si quis scrobam (Mutterschwein) in furto subhatterit (mal. *narechalt*), solidos VII. eulp. iudicetur. Ibid. Cod. Guelf. Si quis scruva (soll sein scruvam) in assum subtulerit (malb. *nari calti*), sunt dinarius DC faciunt sol. XV. eulpahilis iudicitur. Ibid. Cod. Fuld. §. 6. Si quis Scrovam subbapatit in furtum (malber. varachalt), in CCLX. denar. qui

faciunt sol. VII. culpahilis iudicetur. Lex Salica Emend. ibid. §. 6. Si quis scrovam subbattit, hoc est porcellos a matre subtrahit, CCLXXX. denariis (richtig, denn 40 Denarien machen 1 Schilling aus) qui faciunt solidos VII. culpabilis iudicetur. Zu dem subbattit an dieser letzten Stelle ist die Gloss. Pith. porcellos in ventre matris occidit falsch, was auch schon das hoc est porcellos a matre subtrahit zeigt. Hiemit werde nun Tit. XXXVII. Cod. Guelf. §. 7. verglichen: Si quis sequentis poletrus (Füllen) furaverit, & ei fuerit adprobatum (malb. *nare*), sunt dinarius CXX. fac. sol. III .culp. iud. Auch Cod. Fuld. hat *nare*. Das Verhältniss des Füllens zur Stute und der Ferkeln zur Sau rechtfertigt meine Erklärung.

rhannechalt. Wohl richtiger *hrannechalt*, Cod. Fuld. §. 2. hat *rhanne chalteo*, Cod. Fuld. §. 1. *rhannechala*, Cod. Par. §. 1. *chrinne chultis*, Cod. Guelf. (da wird es nun gar arg) §. 1. *charcalcio*. Man sieht, die Lesarten sind alle verdorben. Im Text selbst §. 1. u. §. 2. Cod. Fuld. und L. Em. kommen die Ausdrücke de *rhranne* prima aut de mediana, de *hrame* (so hat die Lex Emend.) prima aut de mediana wozu unten die nicht ganz richtige Glos. i. e. de primo partu), vor, ferner in tertia *rhanne*, in tertia *hranne* (so die L. E.). Der Cod. Monac. hat *diramni*, welches augenscheinlich aus *de hranne* entstanden ist. Der Dieb in der ersten und mittleren *ranne* büsst 3 Schillinge, in der 3ten aber 15. Das alte Wort *hranne* oder *ranne* steht nicht de partu, sondern de coitu, es ist die ältere fränkische Form und der frisischen näher, als der späteren fränkischen *renno* und *seinno*, überhaupt genommen, steht die Glossensprache in der Lex Salica dem frisischen Idiom, meiner Muttersprache, sehr nahe. Noch

ein Beweis mehr, dass die Franken ursprünglich von unsern Gegenden stammten.

Wir nennen noch auf unsern nordfrisichen Inseln, wo eine germanische Ursprache gesprochen wird, welche älter und alterthümlicher, als alles andere Frisisch ist, den coitus bei Kühen *Rannen*, von dem Zeitwort *ran* (praes.) *ran* (imperf. lang und dumpf a, wie ah) *ronnen* (partic.). Ob in Germanenland einst derselbe Ausdruck von Pferden galt, darf ich nicht entscheiden, und es ist nicht ganz wahrscheinlich, dass das salfränkische *warannio*, d. i. das deutsche *Wranne* und das nordfrisische *Rün* (lang ü), womit das nordfrisische *wriansk* zusammenhängt, von derselben Wurzel *ran* stammen, wahrscheinlicher aber das deutsche Rind und der Ausdruck berennen d. i. belegen, beschälen. Das Strafgeld für einen Diebstal im 3ten *Ran* ist, wie gesagt, 15 Schillinge oder das *sexanchunna*, d. i. 6mal 100 Denarien, im 1ten und 2ten *Ran* aber, als dem minderwürdigen, nur 3 Schillinge oder 120 Denarien, welche Busse der 1te §. von Tit. II. der Lex Salica mit höchst verstümmelter Form das unum *ahelepte* nennt. Dieses unum *ahelepte* heisst in etwas weniger verstümmelter Form in Tit. C. (Incipiunt *Chunnas*) Cod. Par. unum *thoalasti*, und Tit. LXXX. Cod. Fuld. unum *Thoa lasthi* oder sol. III. = 120 Denarien. Uuum *ahelepte* also und unum *thoalasti* sind ursprünglich eine und dieselbe Form gewesen; unum ist das lateinische unum, und *ahelepte* und *thoalasti* sind beide ebensowohl aus *tualafti*, *twalefti* oder *twaleftig* entstanden, als *thalaptas* (12 Eideshelfer) Tit. LXXVIII., Cod Fuld. In quantas caussas *Thalaptas* debeant iurare. Das corrumpirte unum *ahelepte* oder *thoalasti*, d. i. ein Zwölfzig, Denarien sind gerade 120 oder 12mal 10. *Tig*, in der spätern Form zu *ti* und *ty*, wie im englischen *twenty*, geworden, bezeichnet das Zehnfache, zwanzig (das nordgermanische *t*, bei Frisen, Angeln, Saxen, Dänen, Skandinaviern, ist nach der grossen

Völkerwanderung, nicht vor, im Hoch- oder Bergdeutschen, d. i. auf keltischer Zunge, eben so zu z geworden, wie *sw* zu *schw*, u. s. w.) ist *twantig* d. i. 2mal (salfränkisch und altfrisisch *tuene, twene*) 10; *twaleftig* aber 12mal 10 oder 120. Unum *twalefti* also heisst als Strafgeld in der Glosse §. 1. Tit. II. der Lex Salica 120 Denarien oder 3 Schillinge, und gerade diese 3 Schillinge als Mulct des minder strafbaren Diebstahls im ersten und zweiten *Ran* sind das *lerechalt* in derselben Glosse. Die Form *lere* ist eben so aus *legere* d. h. niedriger, geringer, entstanden, wie das altfrisische *lereste* aus *legereste*, niedrigste, was man z. B. in den Gesetzen der Brokmer Frisen findet: *thiu lereste bende* d. h. die geringste Bande, Fessel, im Gegensatz zu *thiu hagesta*, die höchste.

al chaltua, verderbt, vielleicht aus *chalta*. Die Lex dieser Glosse heisst so: Si quis linguam alterius capulaverit (die Emend. hat amputaverit), unde loqui non possit, IVM. den. qui faciunt sol. C. culpabilis iudicetur. Also: so Jemand die Zunge eines Andern — nicht ausschneidet, denn das heisst das capulare und das amputare nicht — so stark durch Schneiden verletzt, dass er nicht sprechen kann, so büsst er allen Werth der Menschenzunge, das ganze *chalt* (*al chalta*) der Zunge, das ist das halbe Wergeld des Freien oder 100 Schillinge.

Unter derselben, Tit. XXXII., §. 18., Cod. Fuld. kommt die Glosse *alacharde* vor; die Lex handelt von der völligen gewaltsamen Beraubung des männlichen Gliedes, an einem Freien verübt. Die Mulct ist das volle Wergeld, nämlich 200 Schillinge. Der Sinn des Textes führt leicht zum Sinn der Glosse, welcher nur einer geringen Aenderung des r in l bedarf. So scheint es mir, wer aber eine bessere Meinung hat, der sage sie, einer solchen will ich nicht den Glauben nehmen.

So viel von den Chalten in der Lex Salica; ich habe dargethan, dass es Bussgelder sind und keine Schweine, obwohl sie am häufigsten da vorkommen, wo von Schweinen die Rede ist. Jetzt werde fortgefahren in der Behandlung sonstiger Rechtsausdrücke, welche weder von Kümren noch von Kelten stammen, sondern einfach und unmittelbar von der Mutter Germanien selbst, dem Vorbild des Rechts und der Freiheit, der Gebärerin und Nährerin alles Grossen, aller Kraft und Schönheit.

In dem Schweinkapitel der Lex Salica, d. i. in Tit. II., hat der 10te §., welcher so lautet im Cod. Fuld.: So Einer 3 Schweine stiehlt oder mehr, bis auf 6 Köpfe, u. s. w., die merkwürdige Glosse

malb. in Zymis exachalt et cepto *tua septunchunna.*

Die erste Hälfte dieser Glosse ist entstellt, *exachalt* muss *texachalt* heissen, welcher Ausdruck als Strafgeld bereits besprochen ist, *in Zymis texachalt* steht hier in derselben Zusammenstellung gebraucht, wie in *Zymis soagni*, §. 9.; dass aber die Lesart *in Zymis exachalt* wirklich *in Zymis texachalt* heissen muss, beweist auch ihre Form im cod. Monac., wo *ingismus texaga* gelesen wird, ganz dasselbe, was *in Zymis texachalt*; denn *ingismus* und *in Zymis* und eben so *texaga* und *texachalt* sind einzig und allein durch Wortverstümmelung verschieden gewordene Formen einer und derselben Begriffe. Was nun et cepto betrifft, so halte ich dasselbe entweder für einen Schreibfehler oder Misgriff des Abschreibers, dem das nachfolgende *septun* vor Augen war, oder für verfälscht aus excepto, welches durch seinen häufigen Gebrauch in der lateinisch verfassten salischen Gesetzsammlung gerade hier an die unrechte Stelle gerathen sein mag; doch wer es stehen lassen will, hat auch Grund dafür. Das folgende *tua* ist zwei, das *septun* sieben und das *chunne* hundert. Das *tua sep-*

tun chunna dieser Glosse kommt noch einmal in der Lex Salica vor und zwar nicht als Glosse, sondern im Text, nämlich in dem schon erwähnten Kapitel von den Chunnen oder Hunden, d. i. 100, und zwar Tit. LXXX., Cod. Fuld.; da heisst es §. 5. *thue septen chunna*, solid. XXXV. culpabilis iudicetur. Also zwei sieben hundert, des sind 1400 Denarien oder 35 Schillinge zu 40 Denarien auf jeden. Das einfache sieben hundert oder 17 Schillinge, eigentlich 17½, hat §. 3. derselben Tit. LXXX.: *septun chunna*, sol. XVII. culpabilis iudicetur. Für *chunna* wird in andern §§. auch *chunde* gelesen, das *c* vor *h* aber als keltischer Sprachlaut ist ohne Anstoss. Dass *thue septun chunna* im Text der Lex Salica nicht latein, sondern germanisch ist, ist nun ganz gewiss, und dass *tua septun chunna* als Textglosse ebendasselbe ist, eben so gewiss. Das *twa septen hunde* also ist 35 Schillinge, aber das *texachalt* oder die Diebstalssühne einer bestimmten Art, was ich früher schon besprochen habe, ist auch 35 Schillinge; das ist die Strafe für den Diebstal von 3 bis zu 6 Schweinen aus einer Heerde (versteht sich, dass bei solchem Diebstal, dessen Sühne *texachalt* ist, nicht die ganze Heerde gestohlen wird, was beim *sonischalt* der Fall ist), und gerade diese Strafe von 35 Schillingen ist es, welche ausdrücklich in Tit. II. §. 10., Cod. Fuld. für den erwähnten Diebstal bestimmt worden ist. Die ganze Lex heisst nun vollständig so: Si quis tres porcos aut amplius furaverit usque ad sex capita (malb. *in Zymis exachalt* (soll sein *texachalt*) et cepto (vielleicht excepto) *tua* (*twa*) *septun chunna*), denar. MCCCC. qui faciunt sol XXXV. (culp. iudic.), excepto capitale & delatura. Und somit ist denn meine Erklärung gerechtfertigt.

Das mehrfach erwähnte der **Lex Salica** hinten angehängte Kapitel, welches »**incipiunt *Chunnas***« überschrieben ist und die allgemeine Busstaxe in geordneter Folge enthält, wimmelt von Corruptelen, natürlich weil die meisten Ausdrücke germanisch sind; denn die Abschreiber der salischen Gesetzsammlung wussten theils ganz und gar nichts von germanischer Sprache, theils sprachen und schrieben sie römisch oder romanisch, und das Germanische war und blieb ihnen Nebensache. Darum sind denn alle germanischen Sprachüberreste, welche in grosser Fülle in der **Lex Salica** vorkommen, so zahlreich als in keinen andern germanischen **leges**, sei es im Texte selbst oder in seinen vielen Glossen, nur in höchst entstellten Formen zur Kunde der armen Nachwelt gelangt; so dass jetzt Einer, wenn er wollte, mit Hülfe von Wörterbüchern eben so gut Persisch oder Arabisch daraus machen könnte, als neuerlich Keltisch, wiewohl auf sehr erzwungene Weise, daraus gemacht worden ist. Alles was unsere Vorfahren hatten, ist entstellt, entehrt, geschändet worden, sogar die ganz unschuldigen Worte, welche ohne Hege und Pflege wie nackte Waisen unter den Trümmern unserer Freiheit am Strande des 19ten Jahrhunderts liegen, das einstige Eigenthum der Volksversammlung am Malberg. Und nun ist den Wenigen, denen das Gemüth nicht verloren ging, kaum etwas Anderes übrig geblieben, als sich hinzusetzen und den geringgeachteten Fremdlingen den Schmutz abzusäubern, womit das langlebende servile Wesen sie über und über beworfen hat.

Schon das germanische Kapitel über die ***Chunnas*** in der lateinisch verfassten salfränkischen Gesetzsammlung sammt der Aehnlichkeit und Einerleiheit seiner Ausdrücke mit mehreren Glossen in der **Lex Salica** könnte den Forscher zu der Muthmassung germanischen Ursprunges der sogenannten malbergischen Glosse leiten; denn eine keltisch oder in irgend einer andern als römischen und germanischen Sprache ab-

gefasste Busstaxe zu einer lateinisch geschriebenen germanischen Lex wäre ein eben solcher Unsinn, als in fremder Sprache gemachte Glossen in einer vaterländischen Gesetzsammlung. Und diese Busstaxe in ihrem hässlichen Kleide, welches die Unwissenheit ihr machte, soll hier einen Platz finden, um zu zeigen, dass sie bei aller ihrer Hässlichkeit von aussen, dennoch beides in Abstammung und Sprache wirklich eine germanische und nichts Anderes ist.

Das Bussregister in der Lex Salica in seiner verstümmelten Form.

Tit. LXXX (Cod. Fuld.) Incipiunt *Chunnas.*

§. 1. **Hoc est unum *Thoa lasthi*, solid. III. culpabilis iudicetur.**

§. 2. ***Sexan chunna*, solid. XV. culpabilis iudicetur.**

§. 3. ***Septun chunna*, sol. XVII. culpabilis iudicetur.**

§. 4. ***Theu walt chunna*, solid. XXX. culpabilis iudicetur.**

§. 5. ***Thue septun chunna*, sol. XXXV. culpabilis iudicetur.**

§. 6. ***Theu wenet chunna*, solid. XLV. culpabilis iudicetur.**

§. 7. ***Tho to condi weth chunna*, solid. LXII. et dimidio culpabilis iudicetur.**

§. 8. ***Fit ternu sunde*, sol. C. culpabilis iudicetur.**

§. 9. ***Acto et usunde*, sol. CC. culpabilis iudicetur.**

§. 10. ***Theio tho sunde ter theo chunna*, sol. DC. culpabilis iudicetur.**

§. 11. ***Fit terno sunde thue aptheo chunna*, solid. DCCC. culpabilis iudicetur.**

Tit. C. (Cod. Paris.). Incipiunt *Chunnas.*

§. 1. **Hoc est unum *thoalasti*, sol. III. culpabilis iudicetur.**

Sexan chunna, sol. XV. culp. iud.
Thuvalt chunna, sol. XXX. culp. iud.
Thewenechunna, sol. XLV. culp. iud.
Thothocunde sitme chunna, sol. LXII. S.

§. 2. *Fit tertius chunde*, sol. C. culp. iud.
Actotetus chunde, sol. CC. culp. iud.
Thriothus chunde thertechunna, solid. DC. culp. iud.
Fit tertos chunde tue apta chunna, sol. DCC. culp. iud.

Das Bussregister in der Lex Salica in seiner wiederhergestellten Form, nebst Erklärung und Erläuterung des Einzelnen.

Incipiunt *Hundas*.

Hoc est unum *Twalafti (tig)* (d. i, ein zwölfzig oder 120 Denarien — 12 × 10 —), sol. III. (denn 120 Denarien sind 3 Schillinge) culpabilis iudicetur.

Sexan hunda (6 × 100 = 600 Denarien d. i. 15 Schillinge zu 40 Denarien), solid. XV. culpabilis iudicetur.

Septun (Sewen) hunda (7 × 100 = 700 Denarien d. i. 17½ Schillinge zu 40 Denarien), sol. XVII. (soll sein sol. XVII. S, d. i. cum dimidio) culpabilis iudicetur.

Twalaf hunda (12 × 100 = 1200 Denarien d. i. 30 Schillinge zu 40 Denarien), sol. XXX. culp. iud.

Twa (oder *Twe*) *septen* (*sewen*) *hunda* (d. i. sieben Hundert) 2 × 7 × 100 = 1400 Denarien oder 35 Schillinge zu 40 Denarien), solid. XXXV. culp. iud.

Twe negene (neun) hunda (2 × 9 × 100 = 1800 Denarien oder 45 Schillinge zu 40 Denarien), sol. XLV. culpabilis iudicetur.

Twontig (twan-tig) hunde fif (fiuf) hunda (20 × 5 × 100 = 2500 Denarien oder 62½ Schillinge zu 40 Denarien), sol. LXII, et dimidii culp. iud.

Fiowertig hunde (oder wenn man will *fiowertig sunde* oder *sinde* d. i. mal, scil. 100 — nordisch *sind*, d. i. mal, z. B. *tresind, firsind*, d. i. 3mal, 4mal, frisisch *sis* z. B. *thrisis*, 3mal, d. i. das englische *thrice* mit ausgestorbener Endung, *fiower (fjaur) sis*, 4mal u. s. w., das heisst 40 × 100 Denarien oder 100 Schillinge zu 40 Denarien), sol. C. culpabilis iudicetur.

Achtetig hunda oder *sunde* (80 × 100 = 8000 Denarien oder 200 Schillinge zu 40 Denarien), sol. CC. culpabilis iudicetur.

Twentig sunde thretig hunda (d. i. 20mal 30 hundert = 600 Schillinge), sol. DC. culp. iud.

Fiuwertig sunde septen hunda (d. i. 40 × 17½ = 700 Schillinge) sol. DCC. culp. iud. — sol. DCCC. beim *Herold* ist falsch und eine Zahl ausser dem Bussverhältniss. Nur Ein Beispiel: Das Weib freien Standes vor und nach ihrer Gebärfähigkeit hat ein Wer von 200 Schillingen, während der Jahre ihrer Fruchtbarkeit ist ihr Werth dreifach höher, also 600 Schillinge, und in ihrer Schwangerschaft 700 Schillinge, denn das Kind im Mutterleibe hat ein halbes Wergeld, nämlich 100 Schillinge (die Leg. Salic. Tit. XXIII. Cod. Guelf. §. 2., 4., Cod. Paris. Tit. XXX. §. 3., C. M. T. XXIV. §. 5. Cod. Fuld. LXXV. §. 4.).

Aus dieser kritischen Untersuchung des Bussregisters in der uralten ehrwürdigen Lex Salica erhellet, dass die Sprache desselben keine andere als die germanische ist, und wenn nun Ausdrücke aus demselben Bussregister, und zwar dieselben Ausdrücke, auch in den Textglossen wieder erscheinen, so folgt daraus nothwendigerweise, dass die Sprache solcher Glossen ebenfalls die germanische ist. Ein paar Beispiele: Ueber die Glosse *twa septen hunda (tua septun chunna)* T. II. §. 10. Cod. Fuld., welche, wie wir gesehen haben, auch im Bussregister steht, ist das Erforderliche ausführlich genug mitgetheilt worden. Eine andere Glosse von dersel-

ben Art folgt unmittelbar darauf §. 11., wo von einem Diebstal einer ganzen aus 25 Schweinen bestehenden Heerde die Rede ist, und heisst: malb. *Sonischalt tua Zymis fit mihachunna.* Die Glosse ist, wie gewöhnlich, und ich möchte sagen immer, der Fall ist, sehr verdorben. Das Strafgeld ist das *sonischalt* (wenn bei solchem Diebstal nichts nachbleibt, im Gegensatz zu *texachalt*) oder 62½ Schillinge, und mehr darf es als *sonischalt* nicht sein, obwohl im Text LXVII. cum dimidio steht. Die Zahl V. ist zu streichen, und auch die andern codd. alle haben LXII., auch liest man ja, bei dem LXVII. cum dimidio, MMD. den. (2500 Denarien), welche nicht 67½, sondern 62½ Schillinge betragen. Ein ähnlicher Fehler ist §. 13., wo LXX et dimidium neben MMD. den. steht. Man vergleiche im Bussregister das *Tho to condi weth chunna,* sol. **LXII.** et dimidio und *Thothocunde sitme chunna,* sol. **LXII. S.** mit dieser Glosse *tua Zymis fit miha chunna.* Das eine ist aus dem andern und nach dem andern verdorben, *fit mi* ist aus *sitme* geworden, wofür die 3te ärgerliche Lesart *weth* heisst, *sit* aus *fit*, *fitme* aus *finf* oder *fimf* u. s. w., *Zymis fit stellt* sich §. 5. als *ymnis fith* dar, und §. 2. Cod. Monac. als *imnisfit*, kurz das Ganze ist ein zusammenhangendes Geweb von Verderbnissen der Unwissenheit, ein hässliches System unwahrer Formen, ähnlich dem Bruder des Arminius, dem entstellten Flavius, der in Folge seines römischen Eifers mit Einem Auge gegen seine Landsleute an der Weser focht. — Das *thertesun* §. 5. hängt auf irgend eine Weise mit Ausdrücken des Bussregisters zusammen, wie z. B. mit *thertechunna,* die Unwahrheit der Corruptelen aber ist oft so gross, dass auch das gesundeste Auge nicht den Grund erreichen kann. Noch eine Glosse aus Tit. VI., wo von den Hunddiebstälen gehandelt wird, ist eines ausführlichen Worts bedürftig; sie findet sich §. 2. Cod. Fuld. und §. 1. Cod. Paris. An der ersten Stelle heisst sie malb. *Trowidowano*

tuene chunne, während in marg. die noch ärgere Verderbniss *troci withier cunni* zu lesen ist; an der andern malb. *fluwicus hus cornutu nechanna.* In der Lex Salica sind 5 verschiedene Hundearten erwähnt, der seusius schlichtweg, der seusius magister, der Windhund (leporarius oder argutarius), der Kettenhund oder Hofhund und der Schäferhund; in der Lex Alamannorum folgende, der canis seusius oder primus cursalis, qui primus currit und der secundus cursalis, ferner der ductor, qui hominem sequentem ducit, quem *laitihunt* (Leithund) dicunt, der Bärenhund, der Hasenhund, der Schäferhund, der den Wolf packt, und der Hofhund (canis qui curtem defendit), endlich in der Lex Baiuuariorum, der canis seueis, quem *leitihunt* vocant, oder seueis doctus, quem *triphunt* (Treibhund, von drîvan) vocant, der seueis, quem *spurihunt* (Spürhund) dicunt, der *bibarhunt*, qui sub terra venatur, der Windhund, der Habichthund, der Hund, der *suuarzwild* jagt, der Schäferhund und der *houauuarth* oder Hofwärter. So viel Fleiss legte man auf Hundezucht. Vornemlich wichtig scheint der Treibhund gewesen zu sein, der alamannische seusius primus cursalis, qui primus currit, welcher anscheinlich der fränkische seusius magister gewesen. Ich fürchte, dieser *Triwhun* (Driwhunt) ist in die Glosse hineingerathen und da zu *Trouidouano* geworden, und wenn man die beiden Glossen *Trouidouanno tuene chunne* und *fluwicus hus cornutu nechanna* scharf und lang ansieht, wird man ihre grosse Aehnlichkeit gewiss nicht verfehlen; *fluwicus* ist *driwicus* (mit latinisirter Endung), das folgende *hus* dieselbe entstellte Endung noch einmal wiederholt, *cornu* das *wano* der andern Glosse und das *cunni* der Randglosse welches *hun* (*hunt*) hat vorstellen sollen; oder das *hus* mit dem Endbuchstaben *s*, welcher vorhergeht, ist aus dem seusus des Textes verunstaltet worden; das *tu* in *cornutu* gehört zu dem nachfolgenden *ne* in *nechanna*, das

tune der einen Glosse also ist das *tuene* der andern, so wie das *channa* der einen das *chunne* der andern; das *tuene chunne* selbst aber ist nichts Anderes, als das *Thewene chunna* im Busskatalog dessen Erklärung bereits gesehehen. Die 2 × 9 hundert Denarien- oder 45 Schillingssühne ist gerade die *Thewenne chunna*, und der Diebstal des scusius Magister wird aber nun ebenfalls mit 45 Schillingen gebüsst. Ueber das germanisehe Bussregister in der Lex Salica, welche natürlieh viel jünger sein muss, als beides das ungeschriebeue und das geschriebene Gewohnheitsrecht der französischen Franken, so wie über die angeführten Glossen gleieher Art wird das Gesagte hinreichen. Die Untersuchung wendet sich jetzt zu ausführlicher Erörterung der wieltigsten Glosse in dieser Gesetzsammlung, und zu dem was mit ihr in Verbindung steht. Also

Leud (*leod*, *leode*, *leudi*, *leudis*). Widergeld (Wergeld, *widrigildum*, *weregildum*). Unterschied des Menschenwerths auf dem Gebiet der Lex Salica. Der Römer unter dem freien Frank.

Das Wort Leud kommt als Rechtsausdruck in gleicher Bedeutung bei allen Westgermanen vor, bei Frisen, Franken, Angeln, Longobarden, Deutschen (in Lothars I. Gesetzen *leudum* interfecti, geschweige in den Capitularien), u. s. w., es ist ein germanisehes Wort und war schon zur Zeit des blossen Gewohnheitsrechts bei den Germanen vorhanden; seinen Ursprung bei Kelten zu sueben, wäre Vernunft und Geschiehte zuwider. Das Verhältniss der Begriffe Wergeld und Leud, d. i. Mordsühne; kann ich am besten aus einer Stelle in den Gesetzen zeigen, welche der Longobardenkönig Pippin, Karls des Grossen Sohn, seinen Franken und Longobarden gab. **Pipp. Ital. Regis. Leg. p. 1180. ap. Heinecc. Corp. jur. Germ.: Et qui ... ausus fuerit occidere, LX. solid. in sacro Palatio nostro componat (an den Fiscus): & insuper compositio ipsa (das Wergeld) fiat**

de ipso homicidio, cui legibus lendum ipsum pertinuit. In der **Lex Salica** selbst ist an manchen Stellen vom Leudgeld die Rede; im Text nämlich, nicht allein in den Glossen. Auch die **Lex Angliorum & Werinorum**, welche als lateinisch verfasste Gesetzsammlung keine ursprüngliche, und eigenthümliche, aber doch alte, obwohl von andern germanischen **Leges**, nämlich der fränkischen, frisischen, bairischen, compilirte zu sein scheint, kennt das Leud, es ist Familienerbgut dessen, welchem das Grundeigenthum zufällt. Derselbe erbt, nach Tit. VI. 5., das Kriegskleid, das ist den Harnisch (**lorica**), ferner die Blutrache (**ultio proximi**) und die Leudsühne (**solutio leudis**). Die Freiheit der Person bestimmt ***Leud*** und ***Widrigeld***. Der freie Frank (**Francus, Francus Salicus, Salicus, homo ingenuus**), berechtigt und bestimmt, in der Volksversammlung am Malberg (**in mallobergiis**), wo das Volk (das freie Volk) zusammen kommt (**plebs quae ad mallum convenire solet. Lex Salica**), zu erscheinen, ist der Grund jeglichen salfränkischen Lebenswerthes und Leudgeldes, welches auf 200 Schillinge steht. Sein Weib ist nach germanischem Gefühl und Rechtsbegriffen desselben Werths theilhaftig und hat vor und nach ihrer Gebährfähigkeit das volle Wergeld des freien Mannes, ja während derselben ein 3fach erhöhtes, denn eben sie ist es, welche hinfort freie Art auf dem bezwungenen Römerboden fortsetzt, und in ihrer Schwangerschaft noch ein halbes mehr, denn auch das freie Kind im Mutterleibe hat Leud und Wergeld. Und weil die salfränkische Freiheit nach dem Falle Roms und dem Ende des Syagrius erhalten und gehütet werden soll, so wird das, was dieser Erhaltung auf's gefährlichste entgegentritt, am strengsten gerüget; darum ist die Zeugkraft des Salikers an Werth seinem Leben gleich; sobald sie gewaltsam geraubt wird, büsst der Thäter, der ein Freier ist, mit 200 Schillingen (**Lex Salica Tit. XLVII. Cod. Par. §. 14.**), darum steht auf den Verkauf eines freien

Mannes nach der Fremde das volle Leud des Franken, 200 Schillinge, die Entreissung aus der Heimath wird Todtschlag gleich geachtet (sicut pro occiso), so lehrt die **Lex Tit. XXXVIII., §. 5. Cod. Guelf.**, darum folgt dem Verbrecher, welcher ein fremdes Eheweib ihrem Gemahl entreisst, die Strafe, die für Todesstrafe gilt, die Leudsühne, 200 Schillinge (**Tit. XV. §. 1. Cod. Monac.**). Jeder Todtschlag, der an Jemand begangen wird, welcher unter salischem Recht steht, er sei freier Frank oder Fremder, ist Leud und heischt die Leudsühne, 200 Schillinge, und ist der Todtschlag heimlicher Mord mit Verbergung der Leiche (was unsere Vorväter *murdred* nannten, vergleiche **Lex Baiuuar. Tit. XVIII. cap. 2.** *murdrida*; **Lex Fris. Tit. XX., 2.** *mordritum*; **Lex Ripuar. Tit. XV.** *mordridus*), so ist die Leudsühne das **triplex weregildum** oder 600 Schillinge, wegen der Hinterlist, welche den Germanen in den Tod zuwider war (**Leg Sal. Tit. LXVIII. §. 1., 2. Cod. Par.**). Der Todtschlag, welcher an Wehrlosen begangen wird, ist schändlicher und sträflicher, als der gewöhnliche, darum gilt der **puer crinitus** unter 12 Jahren, als Sohn freier Eltern (**puer ingenuus**) 3mal mehr als der sonstige **ingenuus**, seine Leudsühne ist 600 Schillinge (**Leg. Sal. Tit. XXX. §. 1. Cod. Paris.**); die **puella crinita** aber ist im Lebenswerth nicht über dem gewöhnlichen Wergeld von 200 Schillingen (**L. S. Tit. XLI. §. 13. Cod. Monac.**), und bis zu ihrer Vermählung dauert dieser Werth fort, alsdann erlangt sie als künftige Mutter einen 3fach höheren, der ihr so lange bleibt, als die Jahre der Fruchtbarkeit dauern. Wergeld und *leodinia* der gebährfähigen **faemina ingenua** ist 3mal 200 Schillinge. Wer die schwangere Frau tödtet, das ist *Leude*, die Sühne ist 1½ Wergelder, 600 Schillinge für die Frau, und 100 für das Kind unter ihrem Herzen, der **§. 1. Cod. Fuld.** sagt sogar, 600 Schillinge, wenn es ein Knabe ist. Der nächtliche Mordbrenner büsst, ausser dem

Schadenersatz der verbrannten Habe (capitale) und den Gerichtskosten (der delatura am Malberg, hier nach dem Sallandsrecht), wenn ein freier Frank im Brande umgekommen ist, sein Leud oder Frevelthat den Eltern des Verbrannten mit 200 Schillingen, sofern das Sallandsgericht (*seoland ewa*) das Schuldig über ihn ausgesprochen. Und so viele freie Männer als der Gefahr entkommen sind, sollen den Thäter vor Gericht laden (mallare, das ist an den Malberg), der über ihnen, als sie schliefen, das Haus ansteckte. Ueberdies soll er die Mulct von 62½ Schillingen an den Hauseigner zahlen, weil er gegen Gesammteigenthum des freien Mannes gefrevelt hat, denn das ist der Allgemeinbegriff der 62½ Schillingssühne im salischen Recht (L. S. Tit. XV. §. 1. Cod. Guelf.). Derselben 62½ Schillingssühne wird Jemand schuldig erkannt, welcher einen Andern mit bösen Zaubereien angeht und ihm Hexenwurz zu trinken gibt, sofern dieser leben bleibt; stirbt er aber, so ist die That ein Leud und fordert von dem Missethäter das Wergeld des Vergifteten (L. S. Tit. XVIII. §. 1., 2.). Diese Busse nennt die Glosse die Zauberbusse (*touer bus*). Der sträflichste Mordbrand ist das *chreodeban* (von *hrew*, *rew*, wovon das nordfrisische *birewlin* d. h. die Leiche eines eben Verstorbenen anziehen und im Todtenkleide auf Stroh und Bretter legen, und *deban* verbrennen, wie es scheint), wenn Jemand einen freien Mann (hominem ingenuum) im Walde oder an irgend einem Orte erschlägt und, um die That zu verheimlichen, die Leiche verbrennet. Die Strafe ist die 3fache Leudsühne, 600 Schillinge, und die 9fache, 1800 Schillinge, wenn der Mordbrand an einer Frau verübt wird. (L. S. Tit. LXXII. Cod. Guelf. §. 1., 2.). Es ist als Leud zu betrachten, und darum verwirkt seinen Lebenswerth und sein Leben, wer einen Missethäter vom Galgen herabnimmt, wenn er noch lebt und alsdann durch die Flucht entkommt, 200 Schillinge oder das eigene Leben ist die Strafe für das de

furca tollere hominem vivum (L. S. Tit. LXXIII. §. 2. Cod. Guelf). Es ist die Mordsühne oder Leud, und wird auch im Text ausdrücklich so genannt, wenn ein völlig Unfreier (servus) oder ein Halbfreier (litus), der einen freien Frank (hominem ingenuum) getödtet hat, den Eltern des Todten für das halbe Wergeld übergeben wird, die andere Hälfte, nämlich 100 Schillinge, soll der Herr des servus oder litus zahlen, wofern der Todtschläger nichts von den Gesetzen weiss (L. S. Tit. LVIII., §. 1. 2. Cod. Paris.). Leude oder Leudinia — das sind die Ausdrücke in der Glosse — büsst der Knecht, der einem andern Knecht oder einer Magd das Leben nimmt. Den Mörder (homicidam steht da, wenn es nicht lieber die That heissen soll, homicidium) theilen die beiden Herren unter sich. Denn nur die beiden Herren selbst sind dabei betheiligt, weil servus und ancilla an und für sich ohne Werth sind; sie haben nur ein Wergeld in Verhältniss zu ihren Herren. Der Cod. Par. Tit. LXI., §. 1. setzt dieses Wergeld zu 20 Schillingen an, und Tit. XI., §. 2. zu 25 Schillingen. Wer einen fremden Knecht stiehlt, oder todtschlägt, oder verkauft, oder freilässt, büsst eine und dieselbe Strafe, nämlich 35 Schillinge (Cod. Fuld. Tit XI. §. 2. Cod. Monac. XXXV. §. 6.), gerade so viel als der gestohlene oder getödtete cervus domesticus gilt, der noch nicht auf der Jagd mit gewesen (L. S. Tit. XXXVI. Cod. Fuld. §. 4.). In der Regel aber büsst der servus 15 Schillinge, wo der homo ingenuus sive Francus VIIIM. Denarien d. i. 200 Schillinge, also das gewöhnliche Leud des völlig Unfreien ist 15 Schillinge. Heimliche und diebische Gesinnung liegt als natürliche Folge in der Natur eines solchen servus (vielleicht kommt unser Wort Dieb, nordfrisisch *thif*, von dem altgermanischen *theow* i. e. servus), darum ist in den Gesetzen so oft von seiner Dieberei die Rede, deren gewöhnliche Strafe entweder Peitsche (etwa 120 Streiche) für kleinere Diebstähle ausser dem Hause,

oder Castrirung ist, wenn der Werth des Gestohlenen einen Schilling ausmacht; der Schadenersatz des Gestohlenen ist des Herrn Sache (capitale in locum restituat). So Tit. XII. §. 1., 2. Cod. Monac. In des Lex Anglior. & Werinor. ist das Wergeld des Sclaven 30 Schillinge und des libertus 80. Endlich wird es als Leud angesehen, nicht wenn Jemand eine puella ingenua auf einem mehr gewöhnlichen Wege nothzüchtigt, sondern wenn die Nothzucht an der freigeborenen Braut eines freien Franken begangen wird, welche auf der Reise zu ihrem künftigen Gemahl begriffen ist. 200 Schillinge ist dieses *gangechald* (L. S. Tit. XIV. §. 7. Cod. Paris.). Aus dem Bisherigen geht hervor, dass das ursprüngliche Leud des Franken 200 Schillinge war, die verschiedene Erhöhung der Leudsühne gehört späteren Zeiten an, als die Völkerwanderung vorüber, das Heidenthum ausgerottet war, und neben dem römischen Pfaffenthum die Königsmacht emporwuchs, von Tours aus unter Krone und Purpur. Damals war es, als auch in den Gesetzen der Völker, welche immer weniger Volksgesetze wurden, der neue Rex ein Ansehen gewann, wie solches die freie Zeit Germaniens nie vorhin erfahren; als das lebendige Recht, welches gewohnt war auf germanischer Allgemeinerde seiner Geburt und seines Daseins sich zu freuen, nun anfing, theils auszusterben, theils in immer engere, aber todtere und vornehmere Kreise zusammenzuschwinden, und die leichtfassliche Weisheit urgermanischer Rechtslehre, welche einst von Mund zu Mund gegangen, zu sehr verworrenen Büchermassen, nach Art von Justinians todter Bibel, sich gestaltete. Damals war es, als der Mensch, gleichviel ob frei oder unfrei geboren, ein 3faches Wergeld empfing, sobald er der Diener des Königs ward und unter königliche Flügel trat (in truste dominica, in truste regis); ein solcher ingenuus galt von nun an 600 Schillinge als antrustio dominicus, ein solcher Romanus aber, als bisher Halbfreier, wie der puer Regis

und der litus, nur 100 Schillinge werth, nun als conviva Regis oder dessen Hausgenoss, 300 Schillinge, während der Romanus homo possessor, d. i. der gallische Römer, welcher in seiner Heimath Grundeigenthum besass, nur 100 Schillinge, und der unfreie Römer 45 oder so viel als der Schweisshund (seusius magister. L. S. Tit. VI.) des freien Franken (L. S. LXVIII. §. 4., 6., 7., 8.). Damals konnten nicht allein freie, sondern auch unfreie Männer Grafen und Sachführer (*Grafio, Sagebaro*) werden, der freigeborene Graf (judex fiscalis) galt nun 600 Schillinge, der freigeborene *Sagebaro* ebenfalls, aber der aus dem Stande der Unfreien entstammte Graf und Sachbaron, als gewesene königliche Beamten oder Hofdiener (puer regius) 300. Auch die Geistlichen der orthodoxen Kirche, seit Hlutwiks Sieg über Alarik und die Freunde des Arius, und seit seiner verhängnissvollen Krönung und glänzenden Bekleidung mit Purpur in St. Martins Stadt Tours, die treuen Diener königlicher Gewalt zum eignen und des Thrones Besten, haben, wenn auch grossentheils von Abkunft unfreie Männer, ein 3faches Wergeld oder Leud, welches nach ihrem jedesmaligen Range sich steigert; der Diakonus gilt 300 (als geborner Römer), der Presbyter 600, und der Bischof — doch dies erst in späteren Zeiten — 900 Schillinge. Und wer eine bischöfliche Kirche ansteckt, sühnt mit dem Leud des freien Franken (200 Schillinge). Diese letzte Lex ist höchst wahrscheinlich schon aus dem 6ten Jahrhundert, als noch viel Heidenthum im Frankenreich übrig war, und König Childebert (es war im Jahre 554) das merkwürdige Rescript nach allen Orten seines Reichs ergehen liess, zur Vertilgung der vielen Ueberreste des Götzendienstes, der simulacra constructa vel idola daemoni (dem Teufel) dedicata (Childeberti Regis Constitut.). Zu Felde (in hoste) ausserhalb der heimatlichen Erde hat der Freie (homo ingenuus), der unter Salrecht lebt, ein dreifach erhöhtes Leud,

nämlich 600 Schillinge oder 24000 Denarien. Die Glosse nennt diesen Lebenswerth

leudardi tres pellia (Tit. LXVI. Cod. Fuld. §. 3.) und *leudardi* (Tit. XLVI. Cod. Guelf.). Man sieht, was gemeint ist, das dreifache (triplex) Leud, aber die Glosse ist arg verunstaltet. *Leud* ist gemeint, nicht *leudardi* (sieh oben), es ist die Mordsühne, nicht das Leudwird. *Tres pellia* ist auf dieselbe Weise wie tripel aus triplex entstanden, was auch die Lex Ripuar. desselben Inhalts zeigt, nämlich Tit. LXIII. §. 1. **Si quis hominem in hoste interfecerit, triplici weregildo culpabilis iudicetur.** Der Mörder eines solchen Franken zahlt 600 Schillinge, und wenn der Gemordete **ex truste dominica** oder **regalis** ist, 1800. So viel vermag ein **rex** und **dominus**. Diese höchste Mordsühne hat der **Cod. Fuld.** oder **Herold.**, und auch die **Emend.**, welche einander sehr ähnlich sehen; sie gehört aber gewiss nicht der früheren Zeit des Frankenreichs an. Sein Haus ist dem freien Franken eine geheiligte Stätte und sein Hausrecht der freien Zeit gemäss, darum büsst der Gewalträuber, welcher die Thüren aufbricht zu Ueberfall, eine Strafe, welche der Leudbusse gleich kommt, nämlich 200 Schillinge. Das nennt die Glosse (Tit. XVIII. §. 2. Cod. Fuld.)

turpha falchio, eine andere (Tit. XVI. §. 2. Cod. Paris.) *turriphathio*. Sie ist natürlich falsch und soll wenigstens heissen *turpafalthio* oder *thorpfalthio*, d. i. Ueberfall einer villa oder Weilers (Dorfs, das Wort im ursprünglichen Sinn). In demselben Kapitel liest man die Glosse *alac falthio, a lat faltheo, alafalmo, malach faltio*. Alle Lesarten verstümmelt. Ich lese *ala falthio* (*ala falthe*). Die Lex heisst: **Si quis villam alienam adsallierit**, etc. Das aliena des Textes wird durch das *ala* der Glosse ausgedrückt, und *ala* heisst gerade so viel als

alienum, welches dieselbe Wurzel hat. Es ist ein altgermanisches viel gebrauchtes Wort. Alamanni oder die fremden Männer. *Eltheudisk* fremdvolkisch oder vom Auslande. *Eliboron* ein Fremder, in einem andern Lande geboren. Die Elenden d. i. El-lenden oder Ausländer (im fremden Lande). Das englische *elsewhere*, anders woher. Demnach bezeichnet *ala falthe* den Ueberfall fremden Eigenthums. Dieselbe Glosse kommt, fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt, Tit. XV. §. 4. Cod. Paris. vor, (*alachra et huvialacina*) Tit. XVI. §. 4. Cod. Fuld. (*alacfacis via lacina*), Tit. XIV. §. 5. Cod. Guelf. (*alachtaco*). *Alach* ist Aussprache im gallischen Munde für *ala*, und *taco* ist germanisch genug, um nicht verkannt zu werden, dass es *takan*, d. i. nehmen, angreifen ist. Mit *alac* hat es dieselbe Bewandtniss, wie mit *alach*, und *facis* ist aus *falthe* corrumpirt. Die verdorbenste Lesart ist *alachra et huvialacina*; ich trenne alach, so bleibt ra et hu nach, denn *via lacina* gehört für sich, das *ra et hu* soll nun nichts Anderes sein als *falthio*, und dass es daraus werden konnte, erkennen diejenigen am besten, welche mit alten Handschriften vertraut sind.

via lacina und *ala falthe* bezeichnen beide Ueberfall dessen, was eines Andern ist. Wenn das, was angefallen wird, unter besonderm königlichen Schutz steht, so büsst der Thäter eine der Leudsühne gleiche Mulct, nämlich 200 Schillinge. Ueber das *via lacina* handelt ein eigenes Kapitel der Lex Salica, Tit. XXX. Cod. Guelf., Tit. XXXI. Cod. Monac., Tit. XLIX. Cod. Paris., Tit. XXXIV. Cod. Fuld. Der Begriff von *via lacina* ist: sich Jemanden in den Weg legen oder werfen, es heisst in den Leges Rotharis: *vegoueri* arbitraria (*Vuegauorfm*, id est Corbitaria), welches im Text selbst durch viam antestare alicui ausgedrückt ist, in

der Lex Alaman.: *wegalaugen*. *Via lacina* ist barbarisches Latein, und *lacina* ist der Formlage gleich. Den Begriff dieser Glosse gibt der Text durch **de via ortare** (*ortare* und *hortare* ist ebenfalls ein solches Latein und aus demselben urgermanischen Stamm entsprossen, woraus das altdeutsche *herten* das englische *hurt* und das französische *heurtre* d. i. stossen). Im **Cod. Fuld.** steht bei *via lacina* an 2 Stellen hier, wie noch einmal Tit. XXV. §. 2., das verunstaltete und als solches hier unsinnige **urbis**, welches mir scheint aus *uuorf* (Wurf) entstanden zu sein. — So viel über Leud und Wergeld, theils in ihrer Verschiedenartigkeit, theils in ihrer manichfachen Bestimmungsweise in Folge des verschiedenen Menschenwerths. Die **Lex** über die Vertheilung des gezahlten Wergeldes (z. B. Tit. LXII. **Cod. Monac.**) ist in ihren Hauptbestimmungen uralt und mit der Blutrache im engen Verhältniss, als natürliche Folge der Familieneinheit in urfreier Zeit. Das Leud des erschlagenen Vaters theilen nicht die Söhne allein, sondern die sämmtliche nächste Verwandtschaft des Hauses, gerade weil diese im Verein die Blutrache übt. Die Söhne des Getödteten nehmen die eine Hälfte des Leuds oder Wergeldes, und die nächststehenden Blutsfreunde, sowohl von mütterlicher als von väterlicher Seite (**parentes .. propinquiores (proximiores) tam de matre quam de patre**) theilen sich in die andere Hälfte. Ist von der einen Seite kein Verwandter vorhanden, so fällt der Theil an den Fiscus. Der letzte Zusatz ist aus späterer Zeit. Die gemeinschaftliche Theilnahme der germanischen Familie am Leud und Wergeld des einzelnen Gliedes zeigt die **Lex Salica** auch in dem Kapitel über das sogenannte

crenecruda (**Tit. LX. Cod. Guelf. Tit. XLIX. Cod. Paris. etc.**), welches der heidnischen Zeit angehörte

(*crinne cruda* quo (d) paganorum tempus (ore) observabant) und von König Childebert 2 im Jahre 595 abgeschafft worden ist (Decret. Childeb. Regis. cap. 15.). Es bestärkt die Wahrheit der Worte German. cap. XXI.: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. ..... recepitque satisfactionem universa domus. Beides, Name und Wesen des *crene hruda* sind dunkel in ihrem Ursprung. Im Cod. Paris. heisst es in der Ueberschrift *crinne ruda*, im Text *chrinne cruda*, im Kapitelregister crimine crude. Es ist möglich, dass *crene* und *crinne* aus diesem crimine geworden ist, möglich ferner, dass *chruda* (wie es auch geschrieben wird) oder *hruda* in irgend einem Zusammenhang mit dem Ausdruck *ruoda* steht, welcher Tit. II. 1. in der Lex Saxon. vorkommt: qui nobilem occiderit, MCCCCXL. solidos componat. *Ruoda* dicitur apud Saxones, CXX. solidi, & in praemium CXX. solidi. Viel zu rathen und zu muthmaasen, wo der Gegenstand so dunkel ist, möchte Zeit und Mühe nicht ersetzen. Jedenfalls ist sowohl *hruda* als *ruoda* von germanischer Abkunft. Der Ausdruck *chrenecruda* hat sich, um dies beiläufig zu bemerken, in §. 2. Tit. V. Cod Fuld. zwischen die Ziegen hinein verirrt. Die Glosse dort ist grundfalsch. Ich kann diesen Abschnitt über Leud nicht völlig schliessen, ohne ein Wort über *murdo* und *chreomurdo* (Glossenausdrücke) mitgetheilt zu haben. Der eigentliche Mord mit Verhehlung der Leiche heisst in den germanischen Rechtsquellen *murdridus* (das französische *meurtre*). Das Wort ist aus dem Wurzelwort *Murd* entstanden, welches ursprünglich das Heimliche, Hinterlistige und Gefährliche bei räuberischem Ueberfall bezeichnete. (Die Glosse *morter*, Tit. XXVII. Cod. Guelf., welche spätere Form und dem französischen *meurtre* ganz ähnlich ist, bedeutet

schon den heimlichen Anschlag und Versuch zu morden). Die gewaltsame Beraubung eines Menschen bei verstohlenem Ueberfall heisst *murd*. Die Lesarten lauten *murdum*, *murdo*, *murco*, *mosdo*, *mosido*, *mardo*, *modi*, *nosdo*. Wie die Unwissenheit doch Alles verstümmelt. Die einzig richtigen sind: *murdo* und *murdum*. Es ist ein *frimurd*, wenn Einer einen freien Mann (hominem ingenuum) heimtückisch im Schlaf ausplündert. Si quis hominem ingenuum dormientem in furtum expoliaverit, & ei fuerit adprobatum (malb. *friomurdum*), sunt din. IV. (4000) faciunt sol. C. culp. ind. (L. S. Tit. XIV. §. 7. Cod. Guelf. Der Cod. Paris. hat *prio mosido*!). Also das *murd* oder *frimurd* wird mit dem halben Leud gesühnt. Wer die Leiche eines Freien vor ihrer Bestattung zur Erde beraubt, das ist das *ehreu-murd*, welches der Thäter in älterer Zeit mit 62½ Schillingen (Cod. Paris.) büsste, in späterer mit 100 oder dem halben Leud (Cod. Guelf. und Monac.) Dass *hrew* und *rew* die Leiche heisst, ist schon erwähnt worden.

Es war ein *murd*, welches 62½ Schillinge galt, wenn der gallische Römer den salischen Franken beraubte (si Romanus Salicum Francum expoliaverit), aber nur 30, wenn der freie Frank den Römer (L. S. Tit. XV.). Eben so zahlt der Frank nur 15 Schillinge, wenn er den Römer knebelt, statt dass dieser 30, wenn er jenen (L. S., Tit. XXXV. Cod. Paris.). Denn der Römer ist höchstens nur ein Halbfreier noch in den Zeiten lange nach der Gründung Frankreichs, ungeachtet der Constitutio König Chlothars vom Jahre 560, wo es art. 4. heisst: Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari, und sein Lebenswerth ist nur das halbe Wergel ddes freien Franken. Und wenn sich Mancher auch an solchen Puncten in

der Lex Salica stossen möchte, so kann ich doch nicht umhin zu bekennen, dass von allen altgermanischen Rechtsquellen die salfränkische und die frisische die weisesten und die tiefsten sind. Der Römer soll unter dem German stehen, unter dem freien Geist, der aus Norden kam, nicht von dem fernsten Norden, sondern von dem Lande der Westgermanen, welche die Römer über Weser und Rhein hinausjagten, und endlich von Land und Heimath und von ihrer ganzen Welt. Und wo er sich wieder hervorthut in mannichfacher Gestalt, was er oft gethan hat bis auf diesen Tag, und herrschen will, tyrannisch nur, wie er oft gethan bis auf diesen Tag, da soll ihm der German die tyrannischen Fäuste knebeln, der freie mächtige Geist, der aus Norden von der See und Ebne kam, auf dass er nicht Unheil bringe auf die ehrenhaften Völker, welche im 5ten Jahrhundert ein neues Europa erschufen. Denn der die Römerwelt untergehen liess, hat in die Geschichte Europas hineingerufen, dass der Geist der Westgermanen, welcher seine Ewigkeit in seiner Freiheit trägt, für und für über unsern Welttheil und über die andern Welttheile herrschen soll, über See und Land, und dass Germanenthum die Enden der Erde erreichen wird. Alles heimliche Wesen und alle römischen Künste und Ränke werden vergeblich sein, der Römer wird nie mehr sein altes Reich erobern; am Ende wird doch die mächtige Kraft der freien Franken, die über den Rhein und bis an das Mittelmeer drangen, und der Friesen und Angeln, die übers Meer zur glorreichen Gründung Englands, zu Schanden machen, was die Schlauheit und Selbstsucht that.

Ich fahre jetzt mit der Auslegung der Glossen fort und will mich kürzer fassen, weil ich schon hinlänglich bewiesen zu haben glaube, was ich mir vornahm zu beweisen, nämlich dass die Textglossen in der Lex Salica germanische und keine anderen sind, und muss mich kürzer fassen, als die anfängliche Absicht war, da eingetretene Umstände eine

grössere Ausführlichkeit verwehren. Was von Glossen unerklärt noch übrig bleibt — und das werden wenige sein —, behalte ich einer künftigen Abhandlung vor. Ueberdies erfordert ein Studium dieser Art Zeit und Arbeit, wie eines sie fordern kann, zumal da die Glossen in einem so verderbten Zustand auf uns gekommen sind. Zu solchen Verderbnissen, deren richtige Lesart *murdo* ist, gehören noch folgende: *then frio mosido*, soll sein *thiu hreu murdo* (Tit. XXXVIII., §. 5. Cod. Fuld.), es ist von der heimlichen Ausplünderung eines fremden todten Knechts die Rede, von keinem Freien. Ferner *letusmodi* (LIX. Cod. Par.), wo wenigstens *letus murdi* zu lesen; die Glosse entspricht auch hier dem Inhalt des Textes, dessen Gegenstand die Beraubung eines fremden Liten (Halbfreien) durch einen salischen Franken ist (Si quis homo ingenuus litem (litum) alienum expoliaverit). Dieselbe Glosse heisst Tit. XXXIV. §. 3. Cod. Guelf. sogar *leciim murco!*

Minder wichtige Glossen von verschiedener Art.

barcho. §. 12. in dem Schweincapitel Tit. II. Der Cod. Paris. hat *bratho* und *bracho*, Cod. Fuld. *barco* und *brarecho*. Lauter falsche Lesarten. *barcho* ist desselben Stammes mit dem lateinischen porc in porcus, ist das altdeutsche *Borch* und das altanglische *bearh*. Es ist das porcus majalis, qui sacrivus oder votivus — so heisst es im Text — non est, das porcus castratus oder tertussus d. h. das geschnittene Schwein, welches wir auf Nordfrisisch *Galt* nennen. Dieses Kapitel von den fränkischen Schweinen ist eines der allerältesten in der Lex Salica. Da kommt der verrus vor mit den Glossen *christiao* und *Cristiano*, und gleich darauf das geweihte Juulschwein der germanischen Heiden, der majalis sacrivus, an dessen Zeugungskraft kein Messer rührt, und aus der sehr entstellten Glosse malb. *barcoanomeo anitheotha* im Cod. Fuld. sieht man noch

an dem letzten Theil derselben *ani theotha*, d. i. im Volk, seine Beziehung auf ein gemeinsames Nationalopferfest.

ohseno. (Tit. III. §. 11. Cod. Fuld.) Jeder sieht, dass das ein Ochs sein soll. Auch die Lex selbst zeigt es: si quis *bovem* furaverit. Im Cod. Guelf. §. 4. ist der Ochs zu *obosino* verstümmelt. Auch hier zeigt die Lex, was es sein soll: Si quis bovem furaverit.

fetischefo (Tit. IV. §. 3. Cod. Fuld.). Dass das fette Schafe sein sollen, kann ich nicht leugnen. Es ist von Hammeldiebstal die Rede. Der Cod. Paris. hat das falsche *fretuschaeto.*

lem (Tit. IV. §. 1. Cod. Paris.). Es handelt sich im Text von einem agnus und einem agnus lactans, und das ist doch wohl nichts Anderes, als ein Lamm.

weiano sive *ortfocla* (Tit. VII. §. 2. Cod. Fuld.) Ich übersetze: die Weihe oder der Ortvogel (nicht der Stossvogel, von ortare, *herten*, to *hurt* u. s. w.). Er heisst in der Lex selbst accipiter, das ist der Habicht, nämlich der abgerichtete, und als solcher ist er, wie der grues und der cygnus (§. 7., wo ebenfalls die Glosse *ortfocla* steht), welche gezähmt sind, an den Ort gehalten und gewöhnet. Die Weihe ist eine Art Habicht und bezeichnet an einigen Orten Süddeutschlands den wirklichen Habicht. Die Verstümmelung der Glosse *weiano* sive (d. i. oder) *ortfocla* in den andern Codd. ist sehr arg. Statt *weiano* steht *veganus*, für *ortfocla* aber *hocticla*, *marahocla*, *orto fugia*, *hora fuda* (vor *or* ist *h* getreten, und *d* in *fuda* ist aus *cl* geworden). Im Cod. Guelf. Tit. VIII. §. 3. ist der Habicht *naobfocla* genannt, der Vogel mit dem krummen Schnabel.

ac falla (Tit 7. §. 8. Cod. Fuld.) und *hac falla* (§. 8. Cod. Paris.). Ich denke nicht von Haken, und ob *ac* die Eiche (englisch *oak*) bedeutet, ist bei solcher Ver-

derbniss der Glossen in der **Lex Salica** unsicher zu entscheiden. ***Falla*** aber ist jedenfalls die Falle oder trappe, wie sie die **Lex** nennt, welches germanische Wort noch jetzt im nordfrisischen ***bitrap***, d. i. plötzlich über Jemand kommen, der sich verheimlicht, ihn fangen, sich wiederfindet. Es ist die Turteltaube, die aus der ***trappa***, worin sie gefangen gerathen, gestohlen wird, wovon die **Lex** spricht. Die **Emend.** hat für ***trappa*** rete. Auch in dem **Capit. add. ad leg. Alamann.** 1. 31. komnt drappum vor: per drappo ... priserit.

schoto (**Tit. X. §. 6. Cod. Fuld.**). Der **Cod. Guelf.** hat ***scuto*** und ***excuto***. Die letzte Lesart setzte ein unwissender Abschreiber hinein, verführt durch expellere im Text oder vielleicht eher durch das folgende exentere. Es könnte auch neufränkische oder französische Wortbildung sein. Es wird von eingeschlossenem Vieh (in clausura) gehandelt, welches Schaden im Korn gethan. Das Wort Haupt mit dem frisischen ***Skot***, abschliessendes Bretterwerk, zusammen, ferner mit dem frisischen ***skottin*** in ***ufskottin***, eine Trennung durch Bretter machen; auch gehört das frisische ***Sköthang***, d. i. der Graben um Marschfennen, hierher.

anouano (**Tit. LXXV. §. 4. Cod. Fuld., XXX. §. 3. Cod. Paris.**), wenn es nicht eine unkenntliche Verstümmelung ist, lässt sich mit dem ***inununan*** oder ***inununant*** in der **Lex Baiuuar.** zusammenstellen. Ich will die Stellen anführen, wo ***inununan*** vorkommt. **Tit. III. cap. 2. Si quis alium de ripa vel de ponte in aquam inpinxerit, quod Baiuuarii *inununant* dicunt, cum XII. solidis componat. Cap. 6. Si quis cum toxicata sagitta alicui sanguinem fuderit, cum XII. solidis componat, eo quod *inununan* est. Cap. IV. Et si alicui sealam iniuste ciecerit, vel quodcunque genus ascensionis, & ille desuper fuerit relictus,**

quod *inunuuant* dicunt, cum XII. solidis componat. Tit. IX. cap. 4., 1. Si autem ignem posuerit in domo, ita ut flamma eructuet, & non perarserit, & a familiis liberata fuerit, unumquemque de liberis cum sua *hreuuawunti* componat, eo quod illos, *inunwan* quod dicunt, in desperationem vitae fecerit. Die Lesarten von *anouuano* sind natürlich wieder sehr verschieden: *annovano, anoano, anneando, anowado, adnovadde.* Es steht in der L. S. bei Mishandlungen einer schwangeren Frau durch Schläge und bei Ermordung eines Kindes im Mutterleibe, oder des neugebornen, welches noch keinen Namen hat. Einmal steht es zusammen mit *leudinia.*

vuzchardo (Tit. XXXIV. §. 1. Cod. Paris.). Höchst verstümmelt. Noch ärger im Cod. Guelf. Tit. XXIII. §. 6., wo sie *tuschada* heisst. Der Text handelt von Haar abscheeren. Dass auch die Glosse von scheeren reden will, ist zu erspähen.

honimo (Tit. XIV. §. 8. Cod. Paris.). Der Cod. Fuld. Tit. XIV. §. 11. hat *honomo.* Die Lex heisst: Wenn ein freier Mann (si quis Francus) mit einer fremden Magd sich ehelich verbindet, so soll er mit ihr in Dienstbarkeit leben. Ich halte das *honimo* für einerlei in Abstammung mit unserm Wort *Hohn.*

bab mundo (Tit. XXIV. §. 4. Cod. Guelf.) »Wenn ein Knecht mit einer fremden Magd Fleischeslust pflegt, heisst es dort, und die Magd in Folge eben dieses Verbrechens stirbt, so soll der Knecht entweder 240 Denarien, welche 6 Schillinge ausmachen, dem Herrn der Magd zahlen, oder kastrirt werden, der Herr des Knechts aber soll den Schaden büssen. So aber die Magd nicht davon stirbt (malb. *bab mundo*), soll der Knecht entweder 300 Streiche leiden, oder auch dem Herrn der Magd 120 Denarien, was 3 Schillinge beträgt, für seinen Rücken

zahlen.« Das Sterben in Folge des Verbrechens bezieht sich auf ihre Niederkunft, das *bab* ist das Kind, nordfrisisch *Baebe*, durch *mundo* ist die Sorge für des Kindes Unterhalt ausgedrückt. Dass diese Erklärung die richtige ist, werden wenige bezweifeln.

ala chescido (Tit. LXXVIII. §. 31. Cod. Fuld.) könnte durch fremdes Geschied (Gescheide), d. i. die Eigenthumsgrenze eines Andern, übersetzt werden. Die Lex lautet: Wenn Einer durch das Haus eines Andern zeucht (per casam alienam), ohne die Erlaubniss des Besitzers, soll er 1200 Denarien oder 30 Schillinge schuldig erkannt werden. *Ala* in der Bedeutung von fremd ist oben erörtert worden. Die Glosse scheint ein stehender Rechtsausdruck gewesen zu sein.

chunni cleura (Tit. XXXII. §. 14. Cod. Fuld.). Der Gegenstand der Lex ist eine Ohrverstümmlung, aber die Glosse ist noch ärger verstümmelt, *ch* in *chunni* ist aus *w* geworden, und *cl* aus *d*; dieses *d* nebst *e* gehört zu *wunni*, und so wird aus dem sinnlosen *chunni cleura* ein *wunnide ura*, verletztes Ohr. Die Lesart §. 11. Tit. XLVII. Cod. Paris. ist funedeura.

liclamina (Tit. XXXII. §. 12. Cod. Fuld. Der Cod. Par. hat *liahahauma*). Es heisst entweder Körperlähmung oder Augenlähmung. *Lik* (nordfrisisch *lik und licham*) heisst Körper und Leiche, und *lamin* Lähmung, *hauma* aber, oder lieber *hamma*, in *liahahauma* Verletzung, Verstümmelung. *Lik* aber kann auch der Blick (das Auge), d. i. Be-lik, sein, wovon *be-likan*, blicken, frisisch *lukin*. Auch in den frisischen Rechtsquellen sind *lamina* und *hamma* fast synonyme Begriffe *hammeth ieftha lammeth* (Richth. Wörterb. p. 806).

raba nal (Tit. XLIV. §. 10. Cod. Fuld.). Im Cod. Par. Tit. LXXIV. §. 2. list man *banchal*. Beide Lesarten sind unrichtig. Das *n* in *Raba nal* gehört zu *Raba*, und

al muss *hal* heissen. Dieses *hal* (sonst im barbarischen latein hallus), das altfranzösische *caillou*, heisst Stein, *Rabanhal* also ist ganz unser Rabenstein. Nun heisst die Lex: So Einer den Kopf eines Mannes, den sein Feind an den Pfahl geschickt hatte, ohne Bewilligung des Richters, oder dessen, der ihn daran geschickt, sich unterfängt herabzunehmen, der büsst die That mit 20 (15) Schillingen. Wahrscheinlich war *Rabanhal* ein gewöhnlicher und allgemein bezeichnender Rechtsterm am Malberg.

haroweno (Tit. LXIV. §. 2. Cod. Fuld.). So ist ein Kapitel in der L. S. überschrieben. Die andern Lesarten in Codd. und als Textglosse sind *aroenna*, *charoenna*, *charovena*, *caroen*, *carovenna*, *charoweno*. Ich halte diesen Ausdruck für einerlei Ursprunges mit dem altdeutschen *hergen*, entreissen, verheeren, dänisch *haerge*. Den Sinn des gewaltsamen Entreissens, des Beraubens und Plünderns gibt auch der Text. Das Wort kommt noch einmal, Tit. XX. §. 10. Cod. Fuld., vor unter der Form *chaeroeno*, *chereno*. Es handelt sich hier von Ueberfall und Beraubung auf der Landstrasse. Die Mulct des Hergens ist 30 Schillinge.

wala leodi (XL. §. 5., 6. Cod. Guelf.) ist das Leud des Walen, d. i. des römischen Galliers oder des Romanus, nämlich des Romanus homo possessor (100 Schill.), und des Romanus tributarius (45 Schill., nach andern codd. 70 oder 60, wenn anders diese letzte Lesarten richtig sind).

frio faltovo seu audel feeto (Tit. XLII. §. 4. Cod. Fuld.). Der Cod. Paris. gibt *friofalcino* und der Cod. Guelf. blos *falconum*. Man merkt, man hat's mit Volk zu thun und mit freiem Volk, mit Odel-Volk, welches Grund und Boden besitzt. Das *faltovo* ist falsch, das seu das lateinische Erklärungs- oder Näherbestimmungswort des

freien Volks durch *Odelfecht*, d. i. Grundeigenthumsgeschlecht. Es sind **homines ingenui**, wovon im Text die Rede ist, dieses *Odelfecht*, keine **nobilitas** und kein Adel. Ueber das Wort *Fecht* sieh die »Eiderstedtische Krone der rechten Wahrheit von 1426« §. 23.

Hiemit will ich schliessen; meinen Zweck hoffe ich erreicht, er geht aus der Abhandlung selbst hervor. Ein Wort ist noch vonnöthen. Mitten unter den Glossen schon, erlangte ich Kunde von dem gelehrten Werk »**Loi Salique ou recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi & le texte connu sous le nom de Lex Emendata avec des notes & des dissertations par J. M. Pardessus, Membre de l'institut. Paris 1843 chez Auguste Durand.**« Der ausgezeichnete Mittermaier (Geheimerhofrath und prof. jur. zu Heidelberg) war so gütig, es mir zu leihen. Ich habe es durchgeblickt und durchgeblättert, konnte aber für die Glossenauslegung nichts daraus benutzen. Dieses verdienstvolle Werk von **Pardessus** besteht aus 740 Seiten in 4° und einer Vorrede von LXXX. Seiten, und erwartet von Mittermaier eine Recension, wie sie sich von einem so tüchtigen Gelehrten erwarten lässt. Der Verfasser hat sich mit 65 mss der **L. S.** bekannt gemacht, welche er in 7 verschiedene Familien theilet nach 7 verschiedenen Texten. 1) Das ms der biblioth. royale. 2) Das 65ste derselben Bibliothek. 3) Die mss 4403^{B} und 252. 4) Die mss 4409, 4627, 4629 der biblioth. roy. und 136^{H} de la faculté de médecine de Montpellier. 5) Das Wolfenbütt. ms. 6) Das ms von München. 7) Die sehr zahlreichen mss der **Lex Emendata**. Er bemerkt, das keines dieser mss identisch sei mit dem Herold. Text von 1557. Inhalt des Werks: Ausser dem Vorwort die **Lex Salica** selbst in ihren verschiedenen Texten von S. 1—360. Darauf folgen 821 Noten von S. 361—412, den Noten seine 14 Dissertationen von 415—722, und endlich die **Table alpha-**

bétique des matières bis Ende. Ich hoffte Ausbeute für meine Glossen zu finden, allein umsonst, nur noch ärgere Verstümmelungen neuerblickter Lesarten. Besonders die 14 Abhandlungen verdienen mit Ernst studirt zu werden, und es ist sehr erfreulich, dass endlich einmal ein umfangreiches Werk über die merkwürdige **Lex Salica** erschienen ist.

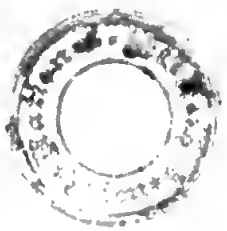

Berichtigung.

Die wenigen stehen gebliebenen Satzfehler wird der aufmerksame Leser leicht berichtigen. Wir bemerken nur folgende:

S. 45 Zeile 7 v. oben lies: *soagnechalt* statt *voagnechalt.*

» 55 » 3 v. unten » $20 \times 100 + 5 \times 100$ statt $20 \times 5 \times 100$.

Österreichisc
+Z